

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher Amt Cäthow Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Sind die städtischen Arbeiter invalidenversicherungspflichtig?

Eine Anzahl deutscher Städte hat seit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung den Standpunkt vertreten, daß die städtischen Arbeiter nicht mehr invalidenversicherungspflichtig seien und hat demgemäß die Beitragszahlung eingestellt. Sie stützen sich dabei auf den § 1234 der Reichsversicherungsordnung, der folgende Bestimmung enthält:

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährt ist.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung haben auch namhafte Theoretiker die Auffassung vertreten, daß städtische Arbeiter versicherungsfrei seien, wenn ihnen Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in Aussicht gestellt sei. Es fehlte aber auch nicht an Stimmen, die die Versicherungsfreiheit nicht so weit ausdehnen wollten, wie z. B. Senatsvorsitzender Panow und Regierungsrat Lehmann, die in dem Kommentar zur Reichsversicherungsordnung sagen: „daß Beamteneigenschaft oder doch beamtenähnliche Sicherstellung durch diensttragantische Vorschriften die Voraussetzung der Versicherungsfreiheit sei“. Demnach ist Versicherungsfreiheit nur gegeben, wenn den Arbeitern in öffentlichen Betrieben eine gewisse Sicherheit auf die Gewährung der in Aussicht gestellten Renten gegeben ist, und zwar Sicherheit durch rechtliche Vorschriften. Tatsächlich ist auch der Hauptwert darauf zu legen, daß die städtischen Renten dem Arbeiter „gewährt“ sein müssen, wenn Versicherungsfreiheit in Anspruch genommen werden soll.

Zu der Frage, was unter „Gewährleistung“ zu verstehen ist, bemerkt Oberbürgermeister Cuno (Sagen in Westfalen) in einem Aufsatz, der im „Preuss. Verw. Blatt“, 1911, Nr. 12, Seite 198, erschienen ist, daß darüber im Reichstag eingehend bei Beratung des Versicherungsgesetzes für Angeordnete beraten worden sei, dessen § 9 eine fast gleichlautende Vorschrift enthält. Dabei sei als Sinn des Gesetzes festgestellt worden, daß es nicht genüge, wenn den Angestellten im Dienstvertrage eine Anwartschaft auf die Bezüge in Aussicht gestellt sei für den Fall, daß sie bis zum Eintritt der Invalidität oder des Todes im Dienste verbleiben; zur „Gewährleistung“ der Anwartschaft sei vielmehr erforderlich, daß ihnen eine gewisse Sicherheit gegeben sei, daß sie auch bis zu diesem Zeitpunkt im Dienste bleiben, daß ihnen nicht durch Kündigung ihres Dienstvertrages diese Anwartschaft genommen werden kann. Eine solche Sicherheit liege bei Anstellung durch Privatdienstvertrag in der Regel nicht vor. Das Vorkommende Gesetzbuch könne einen unfindbaren Dienstvertrag nicht. Dieser Standpunkt gewinnt neuerdings an Boden, wie der Beschluß des Mannheimer Stadtrats beweist,

der unterm 9. Mai 1913 die Versicherungspflicht für die städtischen Arbeiter anerkannte, obwohl er Rechtsanspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung längst gewährt hatte. Maßgebend für die Stellungnahme des Stadtrats war ein vom städtischen Stadtrat eingeholtes Gutachten, das folgenden Wortlaut hat:

1. Nach § 1234 der Reichsversicherungsordnung sind die städtischen Arbeiter invalidenversicherungsfrei, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der 1. Lohnklasse, außerdem auf Witwenrente in derselben Höhe und auf Waisenrente gewährt ist.

Nach der für die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes und der übrigen Spruchbehörden maßgebenden Anleitung des Reichsversicherungsamtes über den Kreis der . . . versicherten Personen (neue Fassung vom 26. April 1912) reicht es zur Annahme einer Anwartschaft nicht aus, wenn nur eine unbestimmte Öffnung auf die dereinstige Erlangung einer mit Ruhegehalt verbundenen Stelle vorhanden ist, noch genügt es, wenn voraussichtlich nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse künftig eine Ruhegehaltsberechtigung erreicht wird. Es kann nach diesen Grundsätzen des Reichsversicherungsamtes eine Anwartschaft auch schon bei einer widerruflichen Anstellung, die aber regelmäßig nach einiger Zeit in eine feste, mit Pensionsberechtigung ausgestattete übergeht, angenommen werden. Stets ist aber Erfordernis für die „gewährleistete Anwartschaft“, daß es sich um rechtlich geregelte Bezüge handeln muß.

Ta nach § 34 der Mannheimer allgemeinen Arbeitsordnung von 1909 nur diejenigen Arbeiter mit mehr als 15 Dienstjahren (10jähriger Dienstzeit als Stadtarbeiter) einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt haben, so sind von vornherein sämtliche anderen Kategorien städtischer Arbeiter nicht versicherungsfrei. Die Arbeiter mit 15jähriger Dienstzeit könnte man als versicherungsfrei bezeichnen, und zwar weil ihre Kündigung nach § 54 der allgemeinen Arbeitsordnung an die vorherige Zustimmung des Stadtrats gebunden ist. Bei ihnen, könnte man sagen, findet also keine willkürliche Kündigung statt, da anzunehmen ist, daß die Kündigung eines über 15 Jahre im städtischen Dienst befindlichen Arbeiters durch das Stadtratkollegium nur bei ganz besonders wichtigen Gründen — wie sie etwa bei einem Beamten zu einer disziplinarischen Entlassung führen würden — ausgesprochen werden wird.

Diese Auffassung dürfte wohl der etwas weiten Auslegung des Begriffes „Gewährleistung“ durch das Reichsversicherungsamt entsprechen. Bei einer anderen Auslegung des Begriffes „Gewährleistung“ wird aber die Versicherungsfreiheit der über 15 Jahre beschäftigten städtischen Arbeiter ebenso wie die der anderen Arbeiter zu verneinen sein, und zwar von der Erwägung aus, daß schließlich auch der Stadtrat über die Gründe der Kündigung niemandem Rechenschaft zu geben schuldig ist und sich unter Umständen auf die einseitigen Vorträge eines Amtsvorstandes stützen konnte, ohne ein auch mit Rechtsgarantien ausgestattetes Disziplinarverfahren, wie es jetzt für die städtischen Beamten besteht, durchzuführen zu müssen. Bei dieser strengen und vom sozialen Gesichtspunkt aus zweifellos vorzuziehenden Auslegung waren also sämtliche städtischen Arbeiter nach wie vor versicherungspflichtig.

2. Bei der zuletzt genannten strengeren Auslegung würde zweckmäßigerweise als Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit der mehr als 15 Jahre beschäftigten Arbeiter ein mit gewissen Rechtsgarantien für die Arbeiter ausgestattetes Disziplinarverfahren für den Fall einer Kündigung einzuführen sein, ähnlich wie es für die städtischen Beamten besteht. Doch ist es fraglich, ob das Ziel, die Versicherungsfreiheit dieser Arbeiterkategorie zu realisieren, überhaupt vom Standpunkt der Stadt und der Arbeiter aus erstrebenswert wäre.

Ein Hauptgeschäftspunkt, der gegen eine Ausdehnung der Versicherungsfreiheit in größerem Maße auf die anderen Arbeiterkategorien spricht, nämlich der einer Beschränkung der Versicherungsfreiheit, fällt zwar bei der vorliegenden Kategorie kaum in Betracht, weil ein städtischer Arbeiter mit 15 Dienstjahren in der Regel seinen Arbeitgeber nicht mehr wechseln wird, vielmehr seine Tätigkeit als Stadtarbeiter als seinen Beruf ansieht, ähnlich wie der Beamte. Dagegen verliert der Arbeiter bei der Versicherungsfreiheit — wenn er sich nicht weiterversichert — den Anspruch auf Durchführung eines Heilverfahrens und auf Invaliden- und Hinterbliebenenrente. Die Stadt hat nicht mehr die Möglichkeit, den Ruhelohn um die hälftige reichsgesetzliche Rente zu kürzen. (§ 49 Abs. 4 der Arbeitsordnung.) Der Arbeiter kann sich gegen diese Nachteile sichern durch Weiterversicherung, dagegen wird vermutlich — hierüber müßten genauere Berechnungen angeestellt werden — finanziell die Stadt schlechter stehen, da die infolge Wegfalls der Aufrechnung zu gewährenden höheren Ruhegehälter die wegfällenden hälftigen Beitragsanteile überwiegen würden. Die Stadt hat also wohl kein Interesse daran, darauf zu dringen, daß für die städtischen Arbeiter in weiterem Umfang Versicherungsfreiheit gilt. Sie wird daher irgendwelche Änderungen der Arbeitsordnung für die anderen Arbeiterkategorien nicht einführen.

Da für die mehr als 15 Jahre beschäftigten Arbeiter nach den vorbeigehenden Ausführungen entweder schon heute (bei der weiteren Auslegung) Versicherungsfreiheit anzunehmen ist oder eine solche durch Einführung des erwähnten Disziplinarverfahrens zustande käme, so ist noch die Frage zu beantworten — verallgemeinern des Stadtrats Freiburg vom 14. August —, ob eine freiwillige Weiterversicherung dieser Arbeiter erwünscht ist und ob die Stadt in diesem Falle die Hälfte der Beiträge freiwillig übernehmen wollte.

Für die Entscheidung dieser Fragen ist es wichtig, zu wissen, ob die Stadt etwa beabsichtigt, bei Übernahme der hälftigen freiwilligen Versicherungsbeiträge ebenfalls den Ruhelohn zu kürzen, wie bei der Versicherungspflicht § 49 der allgemeinen Arbeitsordnung. Die Einführung einer solchen Rentenminderung ließe sich dadurch rechtfertigen, daß ja die Stadt die Hälfte der Beiträge übernimmt, wie bei der Pflichtversicherung. Andererseits aber sind die zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung aufzuwendenden Beiträge so gering — jährlich nur 10 Mark in Wert von 1,60 Mk. —, daß eine Kürzung des Ruhelohnes um den hälftigen Betrag der Rente unbillig für den Arbeiter wäre. Die Stadt wird also wohl diese Kürzung nicht beschließen.

Bei dieser Sachlage liegt die Fortsetzung der Versicherung zweifellos im Interesse des Arbeiters, der durch geringe Arbeitsbeiträge sich die Anwartschaft auf die Reichsrenten erhält und nebenbei die Anwartschaft auf den städtischen Ruhelohn hat. Das Interesse der Stadt liegt insofern in derselben Richtung, als der städtische Arbeiter infolge dieser beiden nebeneinander ihm zukommenden Ruhegehälter mit großer Wahrscheinlichkeit den städtischen Armenauswand nicht belasten wird. Dagegen liegt wohl für die Übernahme der hälftigen freiwilligen Beiträge auf die Stadt kein Anlaß vor. Dadurch, daß die Stadt dem Arbeiter einen Ruhelohn gewährt, neben dem er die volle Reichsrente bezieht, erfüllt sie ihre soziale Pflicht gegenüber dem Arbeiter. Die freiwilligen Beiträge sind so gering, daß der Arbeiter sie leicht auf sich behalten kann.

Die Landesversicherungsanstalt Baden vertritt die Auffassung, daß Versicherungsfreiheit für die städtischen Arbeiter nicht in Anspruch genommen werden könne, wenn nach dem Arbeiterstatut Stadtarbeitern auch noch nach zehnjähriger Dienstzeit gekündigt werden kann, ihnen also nur eine unbestimmte Hoffnung, keine Anwartschaft auf Ruhelohn usw. gegeben ist. Die Landesversicherungsanstalt empfahl den Städten, die Entscheidung des Versicherungsamtes anzurufen.

In dieser Sache liegen nun zwei Entscheidungen vor, die ebenfalls eine Versicherungsfreiheit nicht anerkennen. Wir lassen sie im Wortlaut folgen:

Freiburg, den 15. März 1913.

Großh. Bezirksamt — Versicherungsamt — Nr. 3963 VI.
Den Vollzug der Reichsversicherungsordnung, hier Versicherungspflicht der Stadtarbeiter betr.

Entscheidung. Die auf Grund der Satzungen über die Rechtsverhältnisse der Stadtarbeiter vom 1. Juli 1912 bei der Stadt Freiburg angestellten Stadtarbeiter sind versicherungspflichtig. Die Voraussetzungen des § 1234 A.R.C. treffen nicht zu.

Gründe. Durch Schriftsatz vom 19. Februar 1913 beantragt der Stadtrat Freiburg eine Entscheidung über die Frage, ob die auf Grund der Satzungen vom 1. Juli 1912 angestellten Stadtarbeiter als versicherungspflichtig anzusehen seien. Bisher waren dieselben zwar immer als versicherungspflichtig angesehen worden, im Stadtrat haben sich jedoch Bedenken erhoben, ob diese Annahme berechtigt sei, da die Stadtarbeiter auf Grund des § 10 der Satzungen einen Anspruch auf Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung hätten. Da auch die Landesversicherungsanstalt Baden die Auffassung, daß die Stadtarbeiter auf Grund des § 1234 versicherungsfrei seien, für möglich ansieht, so wurde zur Klärung dieser Frage gemäß §§ 1159, 1780, 40, 1781 A.R.C. vom Versicherten im Beschlußverfahren ohne Zuziehung von Beisitzern obige Entscheidung erlassen. Derselben wurden folgende rechtlichen Erwägungen zugrunde gelegt:

Die Invalidenversicherung will diejenigen Personen, welche, indem sie gezwungen sind, sich ihren Unterhalt durch freien Arbeitsvertrag zu verschaffen, dem Konkurrenzkampf auf dem freien Arbeitsmarkt ausgesetzt sind, für Zeiten der Invalidität und des Alters eine Sicherheit schaffen, während die Hinterbliebenenversicherung verhindern will, daß die bedürftigen Hinterbliebenen solcher Personen der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Da ein solcher Konkurrenzkampf für diejenigen, die sich in einem Beamtenverhältnis zu einem öffentlichen Verbandsmitgliedern, nicht besteht und für dieselben und ihre Hinterbliebenen durch Weitergewährung eines Teils des Gehalts gesorgt ist, so ist für sie eine Versicherung nicht erforderlich.

Gewissermaßen eine Zwischenstufe zwischen den Beamten bei öffentlich-rechtlichem Verbands- und den zuerst genannten Arbeitern nehmen die in § 1234 A.R.C. genannten Personen ein.

Zu diesen gehören hauptsächlich diejenigen, die zu einem öffentlich-rechtlichen Verband als Arbeitgeber in einem privaten Vertragsverhältnis stehen, sie werden unter der Voraussetzung für versicherungsfrei erklärt, daß ihnen Anwartschaft auf Ruhelohn und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist. Der Grund, weshalb diese Personen für versicherungsfrei erklärt sind, ist offenbar der, daß angenommen ist, daß sie durch die Beschäftigung bei einem der in § 1234 A.R.C. genannten Verbände, sei es auch auf Grund eines privaten Arbeitsvertrages, dem Konkurrenzkampf bis zu einem gewissen Grade entzogen sind, da ihre Arbeitsverhältnisse durch die Person ihres Arbeitgebers einen beamtenähnlichen Charakter trägt. Nach außen hin wird dies durch eine besondere Gestaltung des Arbeitsvertrages gekennzeichnet, insbesondere dadurch, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses wenigstens für den Arbeitgeber einer besonderen Erschwerung unterliegt, indem die Entlassung des Arbeiters nur unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. Wo der Arbeitsvertrag keinen derartigen Charakter trägt, wo also auch die beschränkte oder unbefristete Kündigung ohne besonders erschwerende Voraussetzungen möglich ist, unterscheiden sich die bei einem öffentlich-rechtlichen Verbandsmitgliedern angestellten Arbeiter in keiner Weise von den bei einer Privatperson angestellten. Sie dürfen nicht anders behandelt werden wie die letzteren. Die Zulassung eines Ruhelohnes und der Hinterbliebenenversicherung genügt ebenso wenig, um von der Versicherungspflicht zu befreien, als wenn ein privater Arbeitgeber eine derartige vertragliche Verpflichtung eingeht, da die Arbeiter trotzdem dem freien Konkurrenzkampf ausgesetzt sind. Die gegenteilige Auffassung von Nojin (Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 111) kann daher nicht geteilt werden.

Die Stadtarbeiter stehen zu der Stadt Freiburg lediglich in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis. (Vergl. § 1 Absatz 2 der Satzungen.) Da gemäß § 9 Absatz 1 die Auflösung des Arbeitsverhältnisses jederzeit mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen bewirkt werden kann, so liegt kein Arbeitsverhältnis vor, das sich von dem mit einer Privatperson eingegangenen unterscheidet. Aus diesem Grunde dürfen die Stadtarbeiter auch nicht der Ausnahmebestimmung des § 1234 unterstellt werden. Gemäß §§ 1459, 125 Absatz 1 A.R.C. steht den Beteiligten gegen diese Entscheidung binnen einem Monat nach der Zustellung Beschwerde an das Großh. Oberversicherungsamt Freiburg zu.

Großh. Bad. Versicherungsamt. Offenburg, den 12. April 1913.
Nr. 5765 III.

Die Versicherungsfreiheit der städt. Arbeiter in Offenburg betreffend.

I. Die von der Stadtgemeinde Offenburg beschäftigten Arbeiter, die unter das von ihr unter dem 30. September 1910 erlassene Arbeiterstatut fallen, sind invalidenversicherungspflichtig.

Gründe. Gemäß § 1234 R.V.O. sind die in Betrieben oder im Dienste einer Gemeinde Beschäftigten nur dann versicherungsfrei, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der 1. Lohnklasse sowie auf Altersrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Hinterbliebenenrente gewährleistet ist. Von einer derartigen Gewährleistung kann unseres Erachtens im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden, da die städtischen Arbeiter aus den verschiedensten Gründen entlassen werden können. Auch kann ihnen ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Beschäftigung im Dienste der Stadt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden. (Vergl. § 47 ff. des Arbeiterstatuts.) Wir halten daher die von der Stadt Offenburg beschäftigten Arbeiter, die unter das fragliche Arbeiterstatut fallen, für versicherungspflichtig. Die Zuständigkeit zur Entscheidung ergibt sich aus den §§ 1452, 1740 und 1781 R.V.O.

II. Nachricht hiervon erhält der Stadtrat hier mit dem Anfügen, daß gegen die Entscheidung binnen einem Monat nach

Zustellung Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig ist, die beim unterzeichneten Bezirksamt — Versicherungsamt — einzureichen wäre."

Im Interesse der städtischen Arbeiter ist es nur zu begrüßen, wenn der Standpunkt, daß sie versicherungspflichtig sind, allgemeine Anerkennung findet. Dem kaum ins Gewicht fallenden Vorteil der Beitragsfreiheit steht der schwere Nachteil gegenüber, daß der Anspruch auf Heilbehandlung verloren geht, wenn nicht freiwillig weitergelebt wird, oder bei jüngeren, neu eintretenden Arbeitern gar nicht erst erwächst. Außerdem fettet die Versicherungsfreiheit die Arbeiter allzu sehr an die Stadtgemeinde als Arbeitgeber, da bei Aufgabe des Arbeitsverhältnisses, wenn nicht freiwillig gekündigt wurde, jeder Anspruch auf Rente verloren geht. Selbst bei solchen Arbeitern, die einen in jeder Hinsicht gesicherten Anspruch auf Rente haben, kann im Falle eines Vergehens die Entlassung erfolgen und mit der strafweisen Entlassung ist natürlich der Verlust des Anspruches auf Rente seitens der Stadt verbunden, wohingegen der versicherungspflichtige Arbeiter im gleichen Fall seinen Anspruch auf die reichsgesetzliche Rente nicht einbüßt.
R. Sedmann.

Die Gewerkschaftsbewegung im Rahmen der deutschen Arbeiterbewegung.

Aus Anlaß des 50-jährigen Parteijubiläums brachte die „Leipziger Volkszeitung“ Nr. 116 eine Reihe von Beiträgen. Für unsere Leser besonders wichtig und interessant erscheint uns die knapp zusammenfassende, geschichtliche Darstellung der Deutschen Gewerkschaftsbewegung vom Genossen Dr. Adolf Braun. Wir bringen deshalb in den nachfolgenden Artikeln diese Ausführungen und möchten insbesondere allen unsern Funktionären nahelegen, sich mit dem Inhalt recht vertraut zu machen. D. Med.

I.

Auf ein halbes Jahrhundert deutscher Arbeiterbewegung blicken wir zurück, auf den ununterbrochenen Gang der politischen Arbeiterbewegung seit dem denkwürdigen Tage, da im Verein mit Leipziger Arbeitern Ferdinand Lassalle den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein gründet hat. Da wir stolz sind auf die Millionen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter, können wir uns nicht beschränken, auf die politische Arbeiterbewegung des letzten halben Jahrhunderts zurückzuführen.

Die Anfänge der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung Deutschlands, so mannigfaltig sie sich in Geschichte und Gegenwart mit der politischen Arbeiterbewegung verschwieren, liegen in ganz andern Zeiten, bei andern Menschen und in andern Ländern. Niemand wird die Bedeutung Friedrich Wilhelm Frichsches, des Begründers des Deutschen Tabakarbeitervereins im Jahre 1865, als erster Vizepräsident des Deutschen Allgemeinen Arbeiterverbandes war, unterschätzen. Aber mit dem Namen Ferdinand Lassalles, an den wir in diesen Tagen so stark gemahnt werden, läßt sich die deutsche Gewerkschaftsbewegung nicht verknüpfen. Ferdinand Lassalle stand ihr kühl gegenüber. Zwar hatte das Königlich Preussische mit seiner Gewerbeordnung von 1862 die Koalitionsverbote der Arbeiter aufgehoben, aber sie bestanden sonst im Gebiete des deutschen Bundes fort. Ferdinand Lassalle hat ihre Aufhebung nicht erlebt. In Lassalle, dem Agitator, bewundern wir das konzentrierte Streben, die Arbeiter politisch zu organisieren. Die Zusammenfügung der Arbeiter zu politischem Zweck im Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein, ihre Konzentrierung auf das Streben nach dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht schien ihm wichtiger und dringlicher als alle andern Aufgabenkreise einer Arbeiterbewegung.

Selbstverständlich konnte dem Sozialisten Ferdinand Lassalle, einem Säbber von Marx, einem Bewunderer von Robbertus, der ihn immer wieder von den politischen Aufgaben zu den sozialen lenken wollte, einem Manne, der, wenn auch nur auf kurzen Besuchsreisen in England gewirkt hatte, das Bestehen und wohl auch die Bedeutung der englischen Trades Unions nicht unbekannt sein. Schon im Jahre 1847, als bloß England ein Koalitionsrecht kannte, hat Karl Marx in dem „Grund der Philosophie“ auf die hohe

Bedeutung der Trades Unions hingewiesen, als er schrieb:

„... hätten Gewerkschaften und Streiks keine andere Wirkung als die mechanische Erfindung gegen sich wachzurufen, schon dadurch hätten sie einen ungeheuren Einfluß auf die Entwicklung der Industrie ausgeübt.“

Mit Energie wandte sich Marx vor 66 Jahren — 16 Jahre vor dem Beginn des Arbeiteragitators Lassalle — gegen Proudshons Ausführung.

„Daß jeder einzelne Arbeiter freie Verfügung über seine Person und seinen Arm hat, kann gebildet werden; aber daß die Arbeiter mittels Koalitionen dem Monopol Gewalt anzutun sich erlauben, kann die Gesellschaft nicht zugeben.“

Marx wandte dagegen ein:

„Je mehr die moderne Industrie und die Konkurrenz sich entwickeln, desto mehr Elemente treten auf, welche die Koalitionen herbeizurufen und fördern; sobald die Koalitionen eine ökonomische Tatsache geworden sind, von Tag zu Tag an Bestand gewinnen, kann es nicht lange dauern, bis sie auch eine gesellschaftliche Tatsache werden.“

Wie wenn es heute geschrieben wäre, mutet die Polemik von Marx gegen die Ökonomen und utopischen Sozialisten an, die die Koalitionen verurteilen, wenn sie auch ihre Verdammung verschieden begründen. Jedes Gewerkschaftsblatt sollte diese Stellen auf Seite 153 ff. des „Grund der Philosophie“ abdrucken. Wir können nur einige Sätze hervorheben:

„Der Entwicklungsgrad der Koalition in einem Lande bezeichnet genau den Rang, den dasselbe in der Hierarchie des Weltmarktes einnimmt. England, wo die Industrie am höchsten entwickelt ist, besitzt die umfangreichsten und bestorganisierten Koalitionen.“

Nachdem er die Bedeutung der Trades Unions hervorgehoben hat, fährt er fort:

„Die ersten Versuche der Arbeiter, sich untereinander zu assoziieren, nehmen stets die Form von Koalitionen an. Die Großindustrie bringt eine Menge einander unbekannter Leute an einem Orte zusammen. Die Konkurrenz spaltet sie in ihren Interessen; aber die Aufrechterhaltung des Lohnes, dieses gemeinsamen Interesses gegenüber ihren Meistern, vereinigt sie in einem gemeinsamen Gedanken des Widerstandes — Koalition. Es hat die Koalition stets einen doppelten Zweck, den, die Konkurrenz der Arbeiter unter sich aufzuheben, um dem Kapitalisten eine allgemeine Konkurrenz machen zu können. Wenn der erste Zweck des Widerstandes nur die Aufrechterhaltung der Löhne war, so formieren sich die anfangs isolierten Koalitionen in dem Maße, als die Kapitalisten ihrerseits sich behufs der Repression vereinigen in Gruppen, und gegenüber dem stets vereinigten Kapital wird die Aufrechterhaltung der Assoziationen notwendiger für sie als die des Lebens.“

Wer diese Sätze im Winter 1846 geschrieben hat, der hat das Wesen und die Bedeutung der Gewerkschaften zu einer Zeit durch-

schaut, als es fast keine Literatur über sie gab, als das Verständnis für sie ungeheurer Anwer war.

Vassalle hat in: Gegensatz zu Marr an einen Aufstieg der Arbeiter durch gewerkschaftliche Kampfmittel kaum gedacht. Für ihn waren die Gewerkschaften und ihre Kämpfe Erzeugnisse und Erwerbungen der Arbeiterklasse, Erbsinnungen, die sich von selbst ergeben, weil die Arbeiter sich aufzäumen müssen gegen ihre Not; oder er konnte kaum in den Gewerkschaften und in den Streiks Mittel erkennen, der tiefen und seiner Meinung nach notwendigen Not der Arbeiter Grenzen zu setzen oder ihr gar entgegenzuwirken. Immer wieder redet er den Arbeitern zu, daß ein ebernes, ein grausames Lohngesetz die Arbeiter auf den notwendigen Lebensunterhalt beschränke. Vassalle forderte die Arbeiter auf, jeden, der sich ihren Freund nennt, zu fragen, ob er dieses eberne Lohngesetz anerkenne oder nicht. Dieses eberne ökonomische Gesetz, wie es in dem Offenen Antwortschreiben Vassalles heißt, das unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bedingt, ist dieses:

... daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Maße gewohnheitsgemäß zur Frömmung der Erntenz und zur Kostpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelschwüngen jederzeit herumarschiviert, ohne sich jemals lange weder über den Pendel erheben noch unter den Pendel heruntersinken zu können."

An einer anderen Stelle des Offenen Antwortschreibens schreibt er:

"Dieses eberne und grausame Gesetz, meine Herren, müssen Sie sich vor allem tief, tief in die Seele prägen und bei all Ihrem Denken von ihm ausgehen.

Bei dieser Gelegenheit kann ich Ihnen und dem gesamten Arbeiterstand ein unsichtbares Mittel aneuben, wie Sie ein für allemal allen Täuschungen und Verführungen entgehen können.

Jedem, der Ihnen von der Verbesserung des Arbeiterstandes spricht, müssen Sie vor allem die Frage vorlegen, ob er dieses Gesetz anerkennt oder nicht. Erkennt er es nicht an, so müssen Sie sich von vornherein sagen, daß dieser Mann entweder Sie täuschen will oder von einer kläglichen Unersahrenheit in der nationalökonomischen Wissenschaft ist."

War es da zu errieten, daß bei Gründung der Tabakarbeiterorganisation durch Wilhelm Arzische die wertgläubigen Vassalleaner, wie von Hoffstetten und der damalige Präsident des Deutschen Arbeitervereins, Focke, prinzipielle Einwendungen machten? Erst der an Marrs Berlin geschulte Jean Baptista von Schweizer brachte der gewerkschaftlichen Betätigung mehr Verständnis entgegen, wenn er auch nur an der Pflanzung und nicht auch an der Pflanze der Gewerkschaften mitwirkte.

Freilich, auch schon zu Vassalles Zeiten gab es Streiks. Vassalle war zu stark mitbestimmt durch all das, was die Arbeiter betraf, als daß er nicht mit Anteilnahme den damals ausgebrochenen Streik in einer Waggonfabrik verfolgt hätte. Ja, Ferdinand Vassalle verdankt die „Arbeitszeitung“ den für sie seltsamen Ruhm, daß sie wohl das erste deutsche Tageblatt war, das eine Warnung vor Zugang, um deren Aufnahme Vassalle sie ersuchte, aufgenommen hatte. Aber die Anfänge der Arbeiterbewegung, deren Jahre wir vom 23. Mai 1843 ab zählen, sind durchaus politisch bestimmt. Was fleißige Forscher, wie Kaufenberg, an gewerkschaftlichen Aktionen jener Zeit entdeckt haben, steht in seinem ursprünglichen Zusammenhang mit der Wirksamkeit Ferdinand Vassalles.

Können wir die Frage beantworten, wo die

Anfänge unserer Gewerkschaftsbewegung zu finden sind, so würden wir wohl mancherlei Antworten, nicht aber eine befriedigende zu geben haben. Unvergleichlich lauten mehr Fäden, als man es vermutet, zwischen der alten Gesellenbewegung, die zurückgeht bis in die frühlichen Pruderschaften des frühen Mittelalters, und unserer hier mag das so wenig schöne Wort angewandt sein - modernen Gewerkschaftsbewegung. In dem eben erschienenen reichen Bande, den Alexander Knoll der Geschichte der Berliner Steinseherorganisation widmet, sehen wir deutlich bis in Jahre, an die wir Älteren uns noch erinnern können, die zünftige, aus früheren Jahrhunderten in unsere Lebenszeit hineingewachsene Arbeiterorganisation der Steinseher. Als die Brüder Kapell durch Deutschland reisten, um für den Zimmererberuf Arbeitervereine, wie die von Schweizer und Arzische gegründeten Gewerkschaften hießen, zu bilden, schrieben sie, ohne irgendeinen Namen zu kennen, an die Altgesellen der Zimmerer in den ver-

schiedenen Orten, damit sie die der zünftigen Gesellenverbänden angehörenden Mameraden zusammenrufen sollten, um zu hören, was ihnen Kapell zu erzählen hatte. Ebenso finden wir bei Maurern und anderen Arbeitern früherer zünftiger Gewerbe so mannde Verbindung zwischen alter Gesellenorganisation und neueren Gewerkschaften. Vereinzelt in alten Stützorten, in Gesellschaften und sonstigen Vereinen sehen wir auch heute noch die letzten Ausläufer dieser Bewegung, die zum erstenmal, wenn auch völlig anders wie in unserer Zeit, den Massensturm geführt haben. Vereinzelt Ausläufer dieser Organisation versetzen jeader der Ausbildung durch das Sozialiengesetz. In den 1840er Jahren, zur Zeit der schwersten Reaktion, entdeckte man im nördlichen Deutschland weite Verbindungen der Maurer, die sich bis nach Riga und Kopenhagen verzweigten und nichts anderes waren als alte Gesellenverbindungen, die sich trotz aller Verfolgungen und trotz des harten Spürinns der Behörden, trotz aller Reichsverbote und Bundestagsedikte erhalten hatten. Sicherlich wäre die eigenartige

Arbeiterbewegung der Jahre 1848/49

nicht möglich gewesen ohne den korporativen Geist, der die deutschen handwerklichen Arbeiter vom Mittelalter bis in die Zeit der technisch-ökonomischen Umwälzungen des Kapitalismus erfüllt hatte.

Diese jahrhundertelange Erziehung hat auch mitgewirkt, daß im Jahre 1848 die verschiedenen Artungen, Gewerkschaften zu gründen, auf so fruchtbaren Boden gefallen waren. Wohl fehlte es nicht an Eindeutigkeiten zwischen alter Gesellenverbänden und unserer Gewerkschaftsbewegung, wie sie uns Pringmann für die Zimmerer und Knoll für die Steinseher, wie sie uns Passner für die Schmiede und andere nachgewiesen und für viele weitere Berufe sehr wahrscheinlich gemacht haben. Tagelang fehlt es an einer Verbindung unserer Gewerkschaftsbewegung mit der so erwürdigten Gewerkschaftsbewegung des Jahres 1848, die mit dem Namen von Stephan Pörn und mit dem Kongresse der Tuchbrüder verknüpft ist. Vermöchten die strengen Verbote der Französischen Revolution und Napoleons die Compagnonages nicht auszusetzen, so daß sich diese mittelalterliche Gesellenbewegung, zum Beispiel bei den Zimmerern, bis zum heutigen Tage erhalten hat, so gelang es doch der übermächtigen deutschen Reaktion, die im Jahre 1849 einrückte, alle Kerne einer gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung zu erlösen. In einzelnen Personen mag sich wohl die Erinnerung erhalten haben, aber wir sehen bei dem Wiederaufleben der gewerkschaftlichen Bewegung im Jahre 1848 und in den Vorläufern dieser Bewegung keine Verbindung mit der Entwicklung im Jahre 1848.

Zur Betriebseröffnung der „Volksfürsorge“.

Am 17. Mai ist die gewerkschaftlich genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft „Volksfürsorge“ in das Handelsregister zu Hamburg eingetragen worden, nachdem die schriftliche Petition der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingegangen war. Der Geschäftsbetrieb soll mit dem 1. Juli d. J. beginnen; doch können schon jetzt Anträge auf Versicherungen entgegengenommen werden. Fast 24 Jahre hat es gedauert, bis das Werk, das damals von den beiden Zentralen der Gewerkschaften und Genossenschaften Deutschlands in Angriff genommen wurde, nach vielen Schwierigkeiten unter Tod und Nach gebracht werden konnte. Diese aus der behördlichen Genehmigungspflicht sich ergebende, durch umständliche Vorberatungen und Corarbeiten ausgefüllte Arbeit ist von den geschäftlichen Gegnern des neuen Unternehmens und von den politischen Überträgern der Arbeiterklasse einschließlich der Regierung weidlich ausgenutzt worden. Man hat der kaum gegründeten Volksfürsorge mehrere mächtige Konkurrenten entgegengestellt, die ihr das Arbeitsgebiet unrecht zu machen suchten. Diese Gesellschaften, die teils mit öffentlichen Mitteln, teils mit denen älterer Versicherungsunternehmen ausgestattet sind und sich der Unternehmung und Förderung der Regierungen und Behörden erfreuen, spekulierten alle auf die Beiträge der Arbeitermassen, überboten sich in ihren Verbänden und verbeizten den Versicherungsleistungen Vorteile, die ihnen die feierliche Volksversicherung nicht gewährte, - sicherlich auch ein Erfolg unserer „Volksfürsorge“. Wie wenig diese Unternehmungen aber imstande sind, der „Volksfürsorge“ das Wasser abzugraben, beweist die Resolution des Landrats Graf v. Westphalen vom Kreis Lüdinghausen, der auf einer im April abgehaltenen vertraulichen Konferenz zur Schaffung einer „Anti-Volksfürsorge“ erklären mußte:

„Die Gewerkschaften hätten solche Tarife eingereicht, denen die Genehmigung nicht versagt werden konnte. Es mügte in einigen Tagen die Erlaubnis zur Geschäftsführung der „Volks-

fürsorge" erteilt werden. Möglich sei, daß dies sich noch einige Zeit hinausschieben lasse, aber die Gefahr der Tätigkeitsaufnahme von den freien Gewerkschaften bleibe bestehen und wäre doppelt so groß, weil die nationalen Gewerkschaften nicht in der Lage seien, dieser „Volksfürsorge“ etwas Ebenbürtiges zur Seite zu stellen. Aber das sei auch nicht so leicht, denn die „sozialdemokratische Volksfürsorge“ sei so gestaltet, daß sie auch wirklich den Arbeitern große Vorteile biete. Die jetzt bestehenden Versicherungen könnten lange nicht an die geplante „sozialdemokratische Volksfürsorge“ heranreichen. Durch den Zusammenschluß der 26 Gesellschaften, der bereits erfolgt sei, könne keine gleichwertige Volksfürsorge geschaffen werden. . . .“

Ja, die Aufsichtsbehörde mußte die „Volksfürsorge“ und die von ihr eingereichten Tarife genehmigen und diese Tarife sind für die Massen der Arbeiterschaft so eminent vorteilhaft, daß die Reaktionen aller Schattierungen ihre Mut kaum mehr verhalten können, sondern sich in obnmächtigen Gebrüll Luft zu machen suchen. Man lese folgende Auslassung eines Scharfmachers in den „Samburger Nachrichten“ vom 16. Mai über die Genehmigung der „Volksfürsorge“:

„Wir stehen jetzt vor der bedauerlichen Tatsache, daß die Regierung des Deutschen Reiches es ist, welche der ihr feindlich gesonnenen Sozialdemokratie geholfen hat, den letzten gewaltigen Pfeiler ihrer Organisation aufzurichten. Nun ist der Ring der sozialdemokratischen Zeitung geschlossen. Der sozialdemokratischen Partei mit der politischen Presse, den sozialdemokratischen Gewerkschaften mit ihren Nachbarorganen, den Frauen-, Jugend-, Sport usw. Vereinen mit ihren Zeitungen, den sozialdemokratischen Genossenschaften — den Erbsitzern des bürgerlichen Mittelstandes — istrecht sich als letztes und bedeutames Mitglied die sozialdemokratische „Volksfürsorge“ an. Es hätte doch auch der Regierung ein leichtes sein dürfen, gerade wegen ihrer Objektivität, nun auch mal nach der anderen Seite hin, abseits der Brüderliebe und des Geniemekes von Menschlichkeit, ernstlich zu prüfen, welche politischen Gefahren diese Neugründung der Sozialdemokratie heraufbeschworen wird. Bei nur einigem Nachdenken würde sie — jedenfalls mit Schrecken — wahrgenommen haben, daß die Sozialdemokratie sich mit der Gründung der „Volksfürsorge“ das gefährlichste Werkzeug in ihrem Kampfe gegen Staat und Gesellschaft geschnitten haben wird.“

Toch überlassen wir die Landräte der Regierung ihren Verlegenheiten und die Scharfmacher ihrem Schmerz. Wir haben jetzt viel Wichtigeres zu tun. Trotz der uns widerwillig gezollten Anerkennung und trotz der die Chinnacht der Gegner nur allzu deutlich offenbarenden Mutanfalle dürfen wir keinen Augenblick daran zweifeln, daß für uns der Kampf noch keineswegs abgeschlossen ist, sondern erst beginnt. Die „Volksfürsorge“ und ihre Versicherungstarife sind zwar genehmigt, der Geschäftsbetrieb freigegeben — beides konnte nicht gehindert werden. Aber jetzt beginnt der Kampf auf dem Felde der Werbearbeit. Man wird es an Verleumdungen der „Volksfürsorge“, ihrer Begründer und Mitarbeiter, an Verdächtigungen und Fälschungen ihrer Versicherungsbedingungen, an bewußten oder leichtfertigen Schädigungen ihres Rufes in Wort und Schrift, an Makrofertigkeiten derjenigen, die sie fördern, nicht fehlen lassen. Eine Schlammslut wird sich gegen alle diejenigen heranzühen, die den Mut haben, die Volksversicherung der spekulativen Ausbeutung zu entziehen. Das alles darf die organisierte Arbeiterschaft nicht davon abhalten, sich mit Eifer und Zähigkeit der neuen Aufgabe der Arbeiterbewegung zu widmen. Zunächst gilt es, die Werbearbeit energisch aufzunehmen und möglichst weite Volkskreise, vor allem die gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisierten Arbeiter und ihre Angehörigen über die Notwendigkeit und die Vorzüge der Volksversicherung in eigener Regie aufzuklären. Sodann müssen die Organisationen allerorts sich in den Dienst der „Volksfürsorge“ stellen, um den Betrieb derselben nach den Grundrissen möglicher Sparsamkeit und sozialer Wohlfahrt zu organisieren. Es muß eine Ehrensache für die Arbeiterklasse sein, das aus eigener Kraft geschaffene Unternehmen lebensfähig und zu einem Segensquell für Millionen zu machen. Meiner, der imtande ist, der „Volksfürsorge“ seine Kräfte zu widmen, entziehe sich dieser Pflicht. Niemand versage ihr die Mitarbeit und Mitbeteiligung.

Die „Volksfürsorge“ übernimmt Versicherungen auf Todesfall sowie auf Todes- und Lebensfall, Kinderversicherungen, Sparversicherung sowie Versicherungen mit einmaliger Prämienzahlung. Alles nähere erläutere die zur Verbreitung kommenden Flugblätter und Prospekte sowie die Auskünfte der Vertrauenspersonen, die durch die örtlichen Organisationen bestellt werden. Ueber die Bestellung der Vertrauenspersonen heißt es in den vereinbarten Grundrissen des Organisationsplans:

1. Die der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften und die dem Zentralverbande Deutscher Konsumvereine angeschlosse-

nen Genossenschaften werden mit allen ihren Funktionären in dem Dienst der „Volksfürsorge“ gestellt. Hierdurch soll erreicht werden, daß die Verwaltungskosten der „Volksfürsorge“ möglichst gering werden, um die so erzielte Ersparnis den Versicherten zugute kommen zu lassen.

II. Nach Möglichkeit haben deshalb die Einkassierer und Beitragsammler der Gewerkschaften auch die Einkassierung der Prämien für die „Volksfürsorge“ zu übernehmen, wofür ihnen die hierfür festgesetzte Entschädigung zusteht.

III. Ueber die Art der Abrechnung der Beitragsammler, ob direkt mit dem Rechnungsführer oder mit den Ortskassierern der einzelnen Gewerkschaften, muß in jedem Ort eine den Verhältnissen angepaßte Regelung getroffen werden. Die Verantwortung für die Kontrolle hat in jedem Falle der Rechnungsführer zu übernehmen.

IV. Es ist in allen Orten zunächst festzustellen, ob die Gewerkschaften bezw. deren Orts- und Unterkassierer die Arbeit für die „Volksfürsorge“ nach Maßgabe dieses Organisationsplans und der eventuell noch zu erlassenden speziellen Anweisungen des Vorstandes der „Volksfürsorge“ zu übernehmen bereit sind. Die diesbezüglichen Feststellungen werden da, wo Gewerkschaftsstellern vorhanden sind, diese vornehmen müssen. Haben die Gewerkschaften bezw. deren Orts- und Unterkassierer die Arbeit für die „Volksfürsorge“ übernommen, dann sind für die von dieser nach Bezirken gegliederten Organisation nicht erfahrenen Versicherten vom Gewerkschaftsstellern die erforderlichen Vertrauenspersonen zu bestellen, die das Inkasso bei diesen Versicherten besorgen.

V. Werden die Obliegenheiten der Vertrauenspersonen seitens der Gewerkschaften am Orte nicht übernommen, dann ist von der örtlichen Verwaltungskommission unter Mitwirkung des Rechnungsführers eine territorial gegliederte Organisation ins Leben zu rufen. Der betreffende Ort ist in Bezirke einzuteilen, die so abzugrenzen sind, daß sie mit Erfolg bearbeitet werden können. Für jeden Bezirk ist die erforderliche Zahl von Vertrauenspersonen zu bestellen. Die Entgegennahme von Versicherungsanträgen und die Verabfolgung von Marken für die Sparveränderung seitens der gewerkschaftlichen Einkassierer ist auch dann ihre Pflicht, wenn die zu leistende Gesamtarbeit von den Gewerkschaften nicht übernommen worden ist. Sie unterziehen den von der Verwaltungskommission und dem Rechnungsführer getroffenen Kontrolleinstellungen der „Volksfürsorge“.

Und nun ans Werk, damit die Absichten der Gegner zunichte werden und die gewerkschaftlich genossenschaftliche Volksversicherung bald zur vollen Entwicklung ihrer sozialen Fürsorge gelangen möge!

Auch in den Kreisen unserer Kollegen muß dafür gesorgt werden, daß für die Zukunft alle Versicherungen mit der „Volksfürsorge“ abgeschlossen werden.

Die Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter in Freiburg i. Br.

11. (Schluß.)

Der Erholungsurlaub ist anderwärts längst auf 8, 10 und 12 Tage ausgedehnt; Freiburg hat seit 1906 als Höchstbauer eine Woche; nicht einmal Gas-, Wasser- und Elektrizitätsarbeiter, die mit Maschinen zu tun haben und einen größeren Urlaub besonders nötig hätten, erhalten einige Tage mehr.

Während allüberall eine Bewegung zugunsten der Vorkzahlung im Gange ist und Privatgeschäfte und Städte zumeist den wöchentlichen Zahltag haben, zahlt Freiburg 14-tägig aus, so daß die Arbeiter, namentlich die mit den niedrigen Löhnen, zum Vorkauf geradezu gedrängt sind und alle Nachteile deselben in den Kauf nehmen müssen, während den Geschäftsleuten, wenigstens den reellen, mit dem Vorgehen aus nicht geholfen ist.

Anderwärts werden den Arbeitern Kohlen und Kartoffeln zu ermäßigten Preisen durch die Stadt geliefert bezw. vermittelt oder Mols aus dem eigenen Gaswerk zu ermäßigtem Preis verabfolgt. Oder es werden Vergünstigungen bezüglich der Straßenbahnfahrten gewährt. In einem Fall werden sogar Fahrräder auf Kosten der Stadt beschafft und zum Selbstkostenpreis abgegeben, auch Mochfurse für Frauen und Mädchen städtischer Arbeiter veranlaßt, auch den Arbeitern selbst Alkoholische Getränke, sowie Aufenthaltsräume oder heizbare Pausenbuden zur Verfügung gestellt. In Freiburg kennt man von alledem nichts, höchstens daß im Gas- und Elektrizitätswert, wo Alkohol nicht ohne Betriebsgefährdung gewaschen werden kann, Tee verabfolgt wird, während die Klagen über die Pausenbuden häufig genug sind. Man mag über den Nutzen derartiger Einrichtungen geteilter Meinung sein, braucht ihn auch gar nicht zu überschätzen. Aber doch wirkt es wohltuend,

wenn man sieht, daß die verschiedenen Stadtverwaltungen wenigstens den Versuch machen, die Lage ihrer Arbeiter zu heben, während die Freiburger Stadtverwaltung von ihren Betrieben nichts kennt als die in die Hunderttausende sich belaudenden Leberschüsse, im übrigen aber bezüglich der Arbeiterverhältnisse sich ruhig verhält wie ein Anekdoten, der nur alle 3-4 Jahre mit Mühe und Not galvanisiert und zu einem kurzen Leben erweckt werden kann.

Ein deutliches Beispiel krasser Ignoranz der Arbeiterwünsche liefert Freiburg auch in der Behandlung der Arbeiterausschussangelegenheiten und des Arbeiterausschusses selbst. Der Ausschuss hält jährlich 2-3 Sitzungen ab, während anderwärts 5 und 6 abgehalten werden. Während aber in immer weiteren Kreisen anerkannt wird, daß Verhandlungen des Arbeiterausschusses nur dann einen Wert haben, wenn die beteiligten Betriebsvorstände sowie ein übergeordneter Vertreter der Verwaltung und, wenn man sich ein wenig fortzuschrittlich zeigen will, ein Vertreter der zuständigen Gewerkschaft anwesend ist, hat der Arbeiterausschuss hier Mühe und Not, bis schließlich ein untergeordneter Vertreter des einen oder anderen Betriebs zu der Sitzung kommt. Um dem Drängen nach einem Gewerkschaftsvertreter entgegenzukommen, ohne den Vertreter des Gemeindearbeiterverbandes dabei haben zu müssen, ist die Stadtverwaltung auf den Ausweg verfallen, lieber den Arbeitersekretär des freien Gewerkschaftsartikels sowie einen Vertreter der christlichen Gewerkschaften zuzugreifen, ein Ausweg, der jederzeit auflösen könnte, wenn es nicht um die Anerkennung der zuständigen Organisation eine so ernste Sache wäre. Dieser Behandlung des Ausschusses entsprechen natürlich auch die Erfolge. Lange genug, seit ein Vierteljahr und länger dauert es, bis der Ausschuss Antwort auf seine Anträge erhält und dann ist sehr selten etwas darunter, was genehmigt ist. Was ein halbwegs erheblicher Antrag ist, wird abgelehnt. Da ist es denn kein Wunder, wenn der Arbeiterausschuss von Betriebsleitern und Arbeitern nur als Spielzeug und Dekorationsmöbel betrachtet wird.

Noch deutlicher tritt die Rückständigkeit Freiburgs auf dem Gebiet der Dienst- und Schutzkleidung hervor. Während Mannheim, Karlsruhe, Straßburg, Mühlhausen, ja sogar Wehrle u. v. a. ihren Arbeitern mehr oder

weniger Dienstkleidung gewähren, ja sogar ganze Dienstkleiderordnungen ausgearbeitet haben, bietet Freiburg auf dem Gebiete gar nichts, so daß man es buchstäblich in seiner völligen Nacktheit zeigen kann. In Mannheim werden Schutzkleider, nach Bedarf auch Gamaischen, Holzschuhe, Wasserschuhe, in Straßburg, Mühlhausen, Wehrle gibt's blaue Anzüge, Tuche und Drillshosen, leichte und schwere Tuchjoppen, Tuche und Wadstuchmäntel, Regenpelerinen, Hüte, Stiefel, Stiefel- und Strickhüte, Zeugjassen, Lederhosen, Baumrollanzüge, Lederhosen, Wasserschuhe, Holzschuhe, Lederschuhe und Gamaischen, Stiefel, Arm- und Kniekappen usw. In Freiburg bilden ein paar blaue Anzüge für die Wasserwerks- und Elektrizitätswerksarbeiter, einige Paar Wasserschuhe, bei denen man getreue nicht weiß, ob mehr Wasser unten oder oben eindringt, sowie drei Schutzanzüge und verchiedene Paar Holzschuhe im Gaswerk die ganze Dienstkleiderausstattung. Und fragt man sich, woher diese geradezu ärmliche Sparerei kommt, so kommt man unwillkürlich auf das Fehlen der Leberschusswirtschaft, das in Freiburg eingeführt ist. Die Betriebsvorstände sind dem Stadtrat, der ihre Gehälter bestimmt, verantwortlich für die Budgetaufstellung. Der Stadtrat seinerseits hat Angst davor, dem Bürgerausschuss etwa eine Umlageerhöhung vorzuschlagen zu müssen und so ipso facto natürlich die Betriebsvorstände alle Kräfte an, um emeritens möglichst viel Leberschuss herauszupressen und andererseits die Ausgaben möglichst niedrig zu halten. Daher rührt es, daß bald um jedes Paar Holzschuhe, um jeden blauen Anzug, um jede Reparatur schweißgetriebener Wasserschiffe gefeilscht werden muß. Alles zur höheren Ehre der Stadt Freiburg, der Preisgarantie, die sich rühmt, günstige Finanzverhältnisse zu besitzen und eine Anzahl der reichsten Steuergäber in ihrer Mitte zu haben.

So muß denn konstatiert werden, daß Freiburg trotz seines guten Anfangs mehr wie je zurück ist. Selbstverständlich kann der scheidende Oberbürgermeister dafür nicht allein und auch nicht hauptsächlich verantwortlich gemacht werden. Die Hauptursache liegt darin, daß in Freiburg der Wechsel im Stadtrat ein außerordentlich geringer ist und daß auf den Stadtratssitzen seit 20 und 25 Jahren reiche Leute sitzen, welchen das „Sparnisten“ nach unten in Fleisch und Blut übergegangen ist. Wird irgendein Fortschritt vorgeschlagen, so sperrt sich das ganze Klassenempfinden dieser Leute, die vor Not noch keinen klaffen Schimmer erlebt haben, dagegen;

Die Idee des Völkerriedens und das deutsche Bürgertum.

In der „Chemnitzer Volksstimme“ finden wir folgende, gegenwärtig recht aktuellen und beachtenswerten Betrachtungen:

Absehn und Ekel muß der gebildete und fühlende Mensch empfinden, wenn er in diesen Tagen die bürgerliche Presse liest. Der Kampf, den das aufgeregte Proletariat und der anständige Teil der bürgerlichen Parteien gegen die Kulturverwüstung durch Kriegshege und Rüstungswahn führt, ist ihr nichts wie „Humbug und Hochverrat“. Albernere Spott und gemeine Verdächtigungen sind alles, was sie zu dem Friedensstreben der denkenden und sittlichen Menschen zu sagen hat. Und die herrschende Politik, die gerade gegenwärtig gewaltigere Summen als je für die Vorbereitung des Massenmordes ausgibt und durch den Ausdehnungsdrang der Großmächte immer neue Kriegsgefahren heraufbeschwört, läßt sich ganz vom Geiste dieser brutalen Gewaltpolitiker leiten.

Dabei ist die Idee des allgemeinen Völkerriedens von jeher das sittliche Entwicklungsziel der ganzen Menschheit gewesen. Jede irgendwie hochstehende Religion hat den ewigen Frieden zum Ziel. Schon der Glaube der alten Perser stellte ihn als Ideal hin und der griechische Götterkult verbot, im Frieden Waffen zu tragen. Auch die christliche Religion predigt nur den Frieden und verbietet den Brudermord. Als man unter dem Zeichen des Kreuzes in den Krieg zog, hatte das Christentum schon längst seinen ursprünglichen Sinn und Inhalt verloren und diente nur noch den herrschenden Klassen als Mittel, die großen Massen fanatisch blöde und unterwürdig zu machen. Diesen dem Christentum erst lange nach seiner Begründung untergeschobenen Zweck muß leider die Kirche auch heute noch erfüllen. Darum wagt es nur eine kleine Gruppe von Geistlichen, den Krieg unbedingt zu verdammen.

Wie die Religionen, so haben auch die geistigen Vorkämpfer des Bürgertums, Rousseau in Frankreich, Herder und Immanuel Kant in Deutschland den Völkerriedens verkündigt und begründet. In seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“, die zum erstenmal im Jahre 1795 erschien, spricht Kant, der große Königsberger Philosoph, eine

Fülle von Gedanken aus, die heute das klassenbewußte Proletariat sich zu eigen gemacht hat. So sagt Kant: „Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffes zu einem künftigen Kriege gemacht worden.“ Einen solchen Friedensschluß bezeichnet er nur als einen Waffenstillstand. Er nennt es Jesuitentafelstil, wenn ein Krieg mit dem heimtückischen Hintergedanken beendet wird, die erste beste Gelegenheit zu benutzen, ihn wieder fortzusetzen. Wie recht Kant damit hatte, das haben uns alle Kriege gelehrt, die nach ihm gewesen sind. Der Krieg Preußens gegen Dänemark im Jahre 1864 war der Keim zum Kriege Preußens gegen Oesterreich im Jahre 1866. Durch den Frieden zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1871 kam Ullrich Lothringen zum Reich und ist seit dieser Zeit beständige Ursache des unheimlichsten Vertrüstens und drohender Kriegsgefahr geworden. Der eben seinem Ende zuneigende Balkankrieg diente dem deutschen Reichszanzer zur Begründung der riesigen Wehrvorlage, deren Durchführung ebenfalls die Kriegsgefahr für die Völker erhöht. Einen christlichen Frieden im Sinne Kants hat der bürgerliche Klassenstaat nie gekannt. Sein „bewaffneter Friede“ ist nur ein halbunterbrochener Kriegszustand.

Ganz im Gegensatz zu den heutigen Rüstungsfanatikern, die nicht genug Staatsbürger in die Kasernen sperren können, fordert Immanuel Kant: „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören.“ Die stehenden Heere, so führt er zur Begründung aus, bedrohen durch ihre stetige Bereitschaft unaufhörlich die anderen Staaten mit Krieg. Alle Staaten versuchen, sich an Menge der Gerüsteten zu übertreffen. Durch die darauf verwandten Kosten wird für die Völker der Friede drückender als ein kurzer Krieg. Schon Kant erblickt in der ständigen Vergrößerung der stehenden Heere eine Ursache zu Angriffsriegen, die von den Staaten angefangen werden, um die drückende Last der Rüstungskosten loszuwerden. Treffend und scharf hebt er hervor, „daß es sich nicht wohl mit dem Rechte der Menschheit in unserer eigenen Person vereinigen läßt, daß Menschen in der Hand des Staats, gleich bloßen Maschinen oder Werkzeugen, dazu dienen, andere zu töten oder um selbst von anderen getötet zu werden.“ Auch Kant empfiehlt daher periodische Uebungen der Staatsbürger, in denen sie sich mit den Waffen bekannt machen zum Schutze des Vaterlandes. Glanzender wie dieser größte Denker des deutschen Bürgertums hat es noch kein Sozialdemokrat vermocht,

673
an dem
wichtig
denkend
vergeben
gesam
die fo
3-4
ante
Taktik
nicht di
für die
Da for
den mu
tigen.
liegen
und A
den s
herber
etwas
schader
andere
Dienst
auf d
amer
eine k
Pär
in A
rechte
daß i
groß
it d
grö
und
te r
Entw
darau
abgu
dami
über
ausz
fami
schlic
Entl
des
Sta
Krie
Sta
und
Kor
tref
nur
son
er
K
Um
R
me
mu
lich
sch
an
fo
Z
an

an dem Vorschlag wird herumgemäht und herumgerögelt, bis die wichtigsten Positionen weg sind, so daß auch einem sonst gerecht denkenden Oberbürgermeister die Lust zu fortschrittlichen Vorschlägen vergehen kann. Aber was dem Bürgermeisteramt insgesamt zum Vorwurf gemacht werden muß, das ist die falsche Taktik, daß Arbeiterfragen nur alle 3-4 Jahre und dann nur in Verbindung mit Beamten- und Lehrerfragen erledigt werden. Diese Taktik mag früher richtig gewesen sein, solange die Ausgaben noch nicht die Höhe wie zurzeit erreicht hatten und daher die Ausgaben für diese drei Kategorien in einem Jahr bestritten werden konnten. Da konnte man diese Taktik anwenden, welche auf alle Parteien den moralischen Druck ausübte, alle drei Kategorien zu berücksichtigen. Gegenwärtig aber, wo die Ausgaben im allgemeinen gestiegen sind und die Reformen für die städtischen Beamten, Lehrer und Arbeiter, wenn nicht nur wie bisher geübt werden soll, größere Mittel erfordern, ist es zweckmäßiger, die erforderlichen Mittel auf mehrere Jahre zu verteilen und öfters etwas zu verbessern. Insbesondere würde es durchaus nichts schaden, wenn in einem Jahr die Frage der Arbeitszeit, in einem anderen die Lohnfrage, im dritten die Fragen der sozialen Fürsorge, Dienstkinder usw. erledigt würden, wodurch die Verhältnisse, ohne auf das Budget besonders drückend zu wirken, auch wirklich saniert werden könnten. Leider ist wenig Aussicht vorhanden, daß eine solche neue Taktik eingeschlagen wird, da voraussichtlich Herr Bürgermeister Dr. Thoma, zurzeit erster Bürgermeister in Freiburg, der Nachfolger von Herrn Dr. Winterer, dessen rechte Hand er war, werden wird. Es soll nicht bestritten werden, daß unter Oberbürgermeister Dr. Winterer die Stadt Freiburg groß und schön geworden ist. Aber in den letzten Jahren ist dies geschahen (siehe Bodenpolitik und Wohnungsnot) zu dem größten Teil auf Kosten der ärmeren Bevölkerung und nicht zuletzt auf Kosten der städtischen Arbeiter, so daß diese nicht die mindeste Veranlassung haben, dieser Entwicklung ein Heilium zu jagen. Unsere Kollegen mögen aber daraus erkennen, daß es Zeit ist, den Kurs von drei Organisationen abzulegen und sich im Gemeindearbeiterverband zu vereinigen, damit wenigstens von hier aus zielbewußt gearbeitet werden kann.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Vom Reichstag.

Berlin, 31. Mai 1913.

Nach vierwöchentlicher Pause hat der Reichstag sich wieder einmal auf acht Tage zu Sitzungen zusammengesunden. Aber schon während ich diese Zeilen schreibe, geht diese neue Arbeit abermals zu Ende. Die erste Juniwoche bringt abermals Ferien, und erst am 9. Juni sollen die Schlußberatungen dieser Session von neuem aufgenommen werden, um dann die Kriegerererbvorlage, wie die Bürgerlichen hoffen, rasch und schmerzlos zu verabschieden, d. h. anzunehmen. Auch diese jäh und unruhige Abwechslung von Sitzungswochen und Ferienwochen, die wir nun schon seit Monaten kennen, ist die Folge der drohenden Verabschiedung jener Militärforderungen: die immer wieder eingelegten Ferien dienen zu keinem anderen Zweck, als der Budgetkommission des Sauses Zeit zu schaffen, die schwierigen Vorlagen gründlich vorzubereiten.

Und wie die ganze Arbeitszeit bisher, so war auch der Arbeitsinhalt in der abgelaufenen Beratungswoche durch das noch außenstehende Arbeitspensum der Militärvorlage bestimmt. Es waren infolgedessen nur kleinere Angelegenheiten und Gegenstände, die erledigt wurden. Auch deren Beratungen gehören ja notwendig zum Arbeitspensum des Reichstages. Aber sie interessieren, mit Recht, die größere Öffentlichkeit meistens nicht. Von allem, dem sich der Reichstag in dieser Hochsommerferienwoche widmete, war das wichtigste die zweite Beratung des Entwurfs eines neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes und einer Interpellation über geplante Ausnahme-gesetze in Elsaß-Lothringen.

Was das Staatsangehörigkeitsgesetz anlangt, so schreiben die jetzt auf diesem Gebiet herrschenden ganz veralteten Zustände geradezu nach Reform. Es ist heute so, daß ein Deutscher, wenn er zwei Jahre im Auslande und nicht sehr auf seiner Hut ist, sein deutsches Staatsbürgerrecht verlieren kann. Noch schlimmer liegt es für die vielen Tausende von Ausländern, die seit fast Jahrzehnten schon in Deutschland ansässig, mit Deutschen verheiratet, manchmal gar deutsche Soldaten geworden, doch nicht als deutsche Staatsbürger aufgenommen werden, oder erst nur nach Ueberwindung langwieriger Schikanen. Leider bringt der neue Gesetzesentwurf nur für die Deutschen im Auslande ermittelte Abhilfe; für die Ausländer in Deutschland schafft er dagegen kaum nennenswerte Verbesserungen. Da es sich im letzteren Falle vorwiegend

über die Einrichtung der stehenden Heere ein Verdammungsurteil auszusprechen und die Militärforderung zu begründen.

Als beste Bürgschaft für den Frieden erachtet Kant die republikanische Staatsverfassung. Wenn die Staatsbürger selbst zu beschließen hätten, ob Krieg sein solle oder nicht, so würden sie sich die Entscheidung sehr bedenken, weil sie ja alle Drangsale und Kosten des Krieges selbst zu tragen haben. Wo aber die Glieder eines Staates nicht Staatsbürger, sondern nur Untertanen sind, ist der Krieg die unbedenklichste Sache von der Welt. Das Oberhaupt des Staates kann „aus unbedeutenden Ursachen den Krieg beschließen und der Anständigkeit wegen dem dazu alleszeit fertigen diplomatischen Korps die Rechtfertigung desselben gleichgültig überlassen“. Sehr trefflich legt Kant uns auseinander, daß es in einem Staate nicht nur darauf ankommt, welche Machtbefugnisse ihm eingeräumt werden, sondern vor allen Dingen auch darauf, in welcher Art und Weise er regiert wird und von seinen Befugnissen Gebrauch macht. Jede Regierungsform, die nicht repräsentativ ist, bezeichnet er als eine Unform. „Je kleiner das Personal der Staatsgewalt (die Zahl der Machthaber), je größer dagegen die Repräsentation derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republikanismus, und sie kann hoffen, durch allmähliche Reformen sich dazu endlich zu erheben. Aus diesem Grunde ist es in der Aristokratie schon schwerer als in der Demokratie, in der Monarchie aber unmöglich, anders als durch gewaltthätige Revolution zu dieser einzigen vollkommen rechtlichen Verfassung zu gelangen.“

Die bürgerlichen Kriegsheer muß man angesichts der gemeinen Angriffe, die sie gegen alle Freunde der Friedensbestrebungen richten, an die folgenden Worte Kants erinnern:

„Weil wir nun die Anhänglichkeit der Wilden an ihre gefesselte Freiheit, sich lieber unaufrichtig zu balgen, als sich einem gesellschaftlichen Zwange zu unterwerfen, mithin die tolle Freiheit der vernünftigen vorzuziehen, mit tiefer Verachtung ansehen und als Nichtigkeit, Ungeheuerlichkeit und widerliche Abwürdigung der Menschheit betrachten, so sollte man denken, müßten gelitete Völker eilen, aus einem so verworrenen Zustande je eher, desto lieber herauszukommen. Statt dessen aber setzt vielmehr jeder Staat seine Majestät gerade darin, keinem äußeren gesellschaftlichen Zwang unterworfen zu sein, und der Glanz seines Oberhauptes besteht darin, daß ihm, ohne daß er sich eben selbst in Gefahr setzen darf, viele

Tausende zu Gebote stehen, sich für eine Sache, die sie nichts angeht, aufopfern zu lassen, und der Unterschied der europäischen Wilden von den amerikanischen besteht hauptsächlich darin, daß, da manche Stämme der letzteren von ihren Feinden gänzlich sind gefressen worden, die ersteren ihre Ueberwundenen besser zu benutzen wissen, als sie zu verpeisen, und lieber die Zahl ihrer Untertanen, mithin auch die Menge der Werkzeuge zu noch ausgedehnteren Kriegen durch sie zu vermehren wissen.“

Kant erzählt uns von einem bulgarischen Fürsten, der, als er vom griechischen Kaiser aufgefordert wurde, den Streit zwischen beiden durch einen Zweikampf auszumachen, antwortete: „Ein Schmied, der Zangen hat, wird das glühende Eisen aus den Kohlen nicht mit seinen Händen herauslangen.“ Von jeher haben die Fürsten und die herrschenden Klassen die Völker mißbraucht, das glühende Eisen für sie aus dem Feuer zu holen. Aber die Völker beginnen dieser mit so ungeheuren Opfern an Gut und Blut verbundenen Arbeit endlich müde zu werden. Vor über hundert Jahren rief Nietzsche aus:

„Schon seit einer Reihe von Jahrhunderten haben die Völker aufgehört, Wilde zu sein und einer zerstörenden Tätigkeit um ihrer selbst willen sich zu erfreuen. Alle suchen hinter dem Kriege einen endlichen Frieden. . . . Die Sehnsucht nach Ruhe und Ordnung kehrt zurück, und die Frage, für welchen Zweck tue ich das alles, erhebt sich.“

Die Abneigung vor dem Kriege ist seit der Zeit dieser großen deutschen Denker des Bürgertums in immer weitere Kreise gedrungen. Und wenn große Teile der Bourgeoisie ihre eigenen geistigen Vorkämpfer nicht kennen oder verleugnen, so hat dafür die Arbeiter-schaft diese höchsten und edelsten Gedanken der Menschheit in treue Hut genommen. Sie hat sie aus der Reichweite der Ideen in das Reich der Wirklichkeit überführt und kämpft planmäßig und bewußt mit voller Kraft für ihre Verwirklichung. Im Bunde mit den besten Geistern aus der gelehrten Welt wird es dem arbeitenden Volke gelingen, die wütende Meute der Kriegsheer zum Schweigen zu bringen und eine Gesellschaftsordnung zu schaffen, in der ein Volk das andere dulden und achten lernt und die Menschen sich nicht mehr wie wilde Bestien gegenseitig umbringen.

um Arbeiter handelt, stand die sozialdemokratische Fraktion im scharfen Kampfe gegen das Gesetz, das die bürgerlichen Parteien verteidigten. Die Sozialdemokraten werden darum wohl nicht umhin können, es in dritter Lesung abzulehnen.

Die geplanten Ausnahmef Gesetze für Elßaß-Lothringen sind, nach dem Gang der Beratungen im Reichstag zu schließen, schon bevor sie recht eingebracht sind, wieder begraben. Auch die erdrückende Mehrheit des Reichstages, an ihrer Spitze die zwei stärksten Parteien, Sozialdemokratie und Zentrum, hat, da sie nur gegen die kleine ganz ungefährlische Gruppe der elßassischen Französlinge gerichtet sein sollen, ihre Notwendigkeit genau so verneint, wie die Mehrheiten in den zwei elßassisch-lothringischen Landtagen. Nun wird wohl im Elßaß ein Wechsel im Staatsbalanzenposten eintreten.

Notizen für Gasarbeiter

Limbach i. S. In einer Versammlung vom 8. Dezember 1912 wurden von den Kollegen der Gasanstalt folgende Lohnforderungen gestellt: Erste Feuerleute 4,50 Mk. (bisher 4,10 bis 4,50 Mk.), Feuerleute sowie Heizer und Maschinenisten 4,30 Mk. (bisher 3,80 bis 4,10 Mk.), Maurer und Schlosser 5 Mk. (bisher 4,50 bis 5 Mk.), Hofarbeiter und Laternewartler 4 Mk. (bisher 3,50 bis 3,80 Mk.). Ferner wurde beantragt, die Wochenfeiertage zu bezahlen, 25 Proz. Zuschlag für Ueberstunden, 50 Proz. für Nacharbeit und 100 Proz. für Sonn- und Feiertagsarbeit. Außerdem sollte eine Zulage von 15 Pf. pro Tag 5 Jahre hintereinander gewährt werden. Zuletzt wurde am Errichtung eines Arbeiterausschusses ersucht. Der Erfolg dieser Eingabe ist nun folgender: Ab 1. April d. J. erhalten erste Feuerleute 4,50 Mk., zweite Feuerleute, Heizer und Maschinenisten sowie die Arbeiter der Ammoniakanlage 4,30 Mk., Maurer 5 Mk., Schlosser 4,50 bis 5 Mk., Hofarbeiter und Laternewartler 3,80 bis 4 Mk., außerdem werden 25 Proz. Zuschlag für Ueberstunden, 50 Proz. für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bewilligt. Ab 1. Januar 1914 wird eine Zulage von 15 Pf. pro Tag 5 Jahre hintereinander gewährt. Das Bezahlen der Wochenfeiertage sowie die Gewährung zu einem Arbeiterausschuß wurde abgelehnt. Wenn genannte Forderung auch nicht den vollen Wünschen entsprechend genehmigt wurde, so sehen wir doch wieder einen schönen Erfolg, welcher nur durch die Organisation herbeigeführt werden konnte. Die Kollegen dürfen nun aber nicht auf ihren Vorbeeren ausrufen. Jetzt heißt es erst recht der Organisation treu bleiben und für ihren weiteren Ausbau sorgen, wenn weitere Erfolge erzielt werden sollen.

Mainz. Das Vertikalofensystem ist für die Arbeiter, die diese Ofen bedienen, das gesundheitsschädlichste aller vorhandenen Systeme. In dem Gaswert ist ein Ofen mit sechs Ofen vorhanden, davon sind gegenwärtig fünf im Betrieb. Es wird in drei Schichten gearbeitet. Auf jede Schicht kommen zwei Mann. Die Zahl der Arbeiter wird auch bei Inbetriebnahme des sechsten Ofens nicht vermindert. Bei Inbetriebnahme des sechsten Ofens muß jede Schicht 81 Metorten bedienen. Weiter hat jede Schicht fünf Ofen zu bedienen, später sechs, da achtmündig geschlachtet wird. Feuertorlagen müssen fortgesetzt entleert und gereinigt werden, so daß die Arbeiter unangenehm, mit Ausnahme einer Ofenpause, der Hitze und dem Gestank der Feerarbeit ausgesetzt sind. Der Mann, der oben auf dem Ofen arbeitet, muß eine mörderische Hitze aushalten. Er muß die Metorten entleeren und wieder beladen. Bei Bedienung der Metorten steht der Mann in einem dicken, gelben Gasqualm. Das ausströmende Gas fängt sofort, noch ehe der Arbeiter die drei Metorten geschlossen hat, Feuer. Der Mann steht so lange in einem Feuermeer, bis die Metorten vollständig geschlossen sind. Daß dabei die Schuhe und Hosen brennen, ist selbstverständlich, ja bei Windstößen kommt es oft vor, daß dem Arbeiter die Stuchlamme in das Gesicht geschlagen wird, so daß Schürrelbart, Gesicht und Kopfhaare verbrannt werden. Wiederholtes Vorfälligwerden des Arbeiterausschusses und der Fenarbeiter bei der Betriebsverwaltung um eine Vermehrung der Arbeitskräfte für jede Schicht hatte bis jetzt keinen Erfolg. Die Betriebsverwaltung gibt die Antwort: es geht in anderen Städten so, also muß es auch in Mainz gehen. Sonderbar, daß man sich bezüglich der Arbeit nach anderen Städten richtet, aber nicht in der Bezahlung. Betriebsverwalter Kaupp erklärt bei jeder passenden Gelegenheit den Ofenarbeitern, er werde dafür eintreten, daß die Löhne nach dem Frankfurter und Offenbacher Muster eingeführt werden. Wie sehen nun die neueregelten Löhne der Ofenarbeiter aus? Der Lohn betrug früher an den Horizonten und jährigen Ofen 4,20 bis 4,50 Mk., der Höchstlohn ist in 12 Dienstjahren zu erreichen. An den Vertikalofen wurden den Arbeitern 50 Pf. Zulage gewährt, so daß der Lohn nach 12 Dienstjahren 5,30 Mk. beträgt. In Offenbach dagegen wird ein Wochenlohn von 31-38 Mk. gewährt, dazu kommen noch die Sonntagszuschläge, so daß in zwei Wochen, wo jede Woche 7 1/2 Schichten gearbeitet werden, 12 Mk. und die dritte Woche, in der 6 Schichten gearbeitet werden, 18 Mk. als Höchstlohn nach 8 Dienstjahren erreicht werden. In Frankfurt, beim gleichen Ofensystem, werden für jede Schicht mit acht Stunden 6 Mk. ge-

zahlt. Man sieht hieraus, daß die Löhne in Offenbach und Frankfurt bedeutend besser sind wie in Mainz! Als vor ungefähr anderthalb Jahren in der Stadtverordnetenversammlung der Umbau und die Stilllegung des Gaswerks Weisenauerstraße beschlossen wurde, erklärte die Bürgermeisterei auf die Resolution der Gasarbeiter, daß die Arbeiter keinen finanziellen Schaden erleiden sollen. Die Gasdeputation sei dazu ermächtigt, die Angelegenheit in wohlwollender Weise zu prüfen. Wie hat nun die Gasdeputation diese Frage gelöst? Durch das neue Ofensystem sind ungefähr 30 Mann aus dem Ofenhaus in den Hofdienst versetzt worden. Diese Kollegen haben 5 bis 16 Jahre ununterbrochen im Ofenhaus gearbeitet, ihre Gesundheit geopfert und erleiden jetzt einen Lohnausfall von 11 Mk. die Woche! Man hätte glauben sollen, daß die Arbeiter einigermaßen entschädigt würden. Betriebsverwalter Kaupp erklärte bei jeder Gelegenheit den Leuten, ich bin für Euch eingetreten, daß Ihr einen schönen Lohn bekommt, Ihr werdet damit zufrieden sein. Wie sieht der hohe Lohn in Wirklichkeit aus? Die Gasdeputation hatte im Jahre 1909 zu dem § 12 der Arbeitsordnung eine Bestimmung für die Fenarbeiter der Gaswerke getroffen, die folgenden Wortlaut hat: Fenarbeiter, die zum Ofenhausdienst nicht mehr tauglich sind und in den Hof versetzt werden, erhalten bei zehnjähriger Dienstzeit im Ofenhaus pro Tag 10 Pf. Zuschlag zum jeweiligen Höchstlohn der Hofarbeiter, für jedes weitere Dienstjahr pro Tag 2 Pf. mehr bis zum Höchstzuschlag von 40 Pf. nach 25jähriger Dienstzeit im Ofenhaus. Nach dem neuen Erlaß heißt es: Fenarbeiter, die 10 Dienstjahre haben, erhalten 10 Pf. Zuschlag, für jedes weitere Dienstjahr im Ofenhaus 2 Pf. pro Tag mehr usw. wie oben. Es wird nur noch verlangt, daß der Arbeiter tauglich ist, die gesundheitsgefährliche Arbeit zu verrichten. So sieht die Entschädigung der überflüssig gewordenen Fenarbeiter aus, die man durch Einführung eines neuen Ofensystems ohne Rücksicht in den Hof oder in andere Betriebe versetzt hat. Die Mehrzahl der Arbeiter hat dadurch 10 und 12 Pf. pro Tag Entschädigung erhalten, das ist alles, was man für die Fenarbeiter übrig hatte! Da braucht man den Mund nicht so voll zu nehmen und den Arbeitern zu erklären: „Ihr werdet jetzt einen schönen Lohn bekommen, mit dem Ihr zufrieden seid!“ Auch an die Handwerker hat man nicht gedacht. Diese sind durch die maschinellen Anlagen und Orientirungen jetzt bedeutend mehr in Anspruch genommen wie früher. Es müssen drei Schlosser atembefreiend eine Woche Nachtdienst verrichten, ohne daß ein Zuschlag gewährt wird. Die überflüssig gewordenen zwei Maschinenisten, die nicht einen so großen Lohnausfall haben wie die Vohnarbeiter, hat man mit 50 Pf. Zulage pro Tag bedacht. Das hätte man für alle Arbeiter ohne Unterschied tun sollen. — Zu diesen Fragen nahm eine Versammlung der Gasarbeiter Stellung. In einer Resolution wurde das oben Gesagte unterstrichen und beschlossen, in eine neue Lohnbewegung einzutreten.

Wasserbauarbeiter

Geehemünde. Die königliche Wasserbauverwaltung von Geehemünde hat es für notwendig gehalten, die bisherige Lohnzahlung zum Gunsten der Stundenlohnempfänger zu verändern. Bis dahin wurde der Lohn alle 11 Tage ausgezahlt. Diese Art erschien den Arbeitern schon zu lang und bei Beratung der neuen Arbeitsordnung stellten sie durch den Arbeiterausschuß den Antrag, die wöchentliche Lohnzahlung einzuführen. Wie dem Stand der jetzigen Lohnhöhe war dieser Antrag sehr berechtigt, werden doch Löhne von 38 Pf. die Stunde bezahlt. Bei zehntägiger Arbeitszeit bedeutet dies einen täglichen Verdienst von 3,80 Mk. Da aber die Tatalast der Wasserbauverwaltung im Winter bei unzureichendem Licht usw. keine 10 Stunden dauert und sich bis auf 8 Stunden verkurzt, so verringert sich auch damit das tägliche Einkommen der Arbeiter bis auf 3,04 Mk. Vor diesem verbleibenden Rest werden dann noch die Beiträge zur Invaliden-, Kranken- und Familienversicherung abgezogen, wodurch sich das Einkommen weit unter 3 Mk. pro Tag erniedrigt. Daß hierzu ein außergewöhnliches Einteilungsvermögen gehört, um mit diesem Lohn eine Familie zu ernähren, Worte zu zahlen und allen sonstigen Verpflichtungen nachzukommen, wird kein Mensch bestreiten können. Ja, bei der besten Einteilung reicht der Verdienst des Arbeiters zum Unterhalt der Familie nicht aus, sondern das Fehlende muß durch Nebenverdienst (Frauen- und Minderarbeit) ergänzt werden. Wie wenig Einfluß die Verwaltung in das Privatleben ihrer Arbeiter genommen hat, geht aus nachstehendem Schreiben klar hervor:

Königliches Wasserbauamt
Z. Nr. 1070. Geehemünde, den 23. April 1913.
An die königliche Kreisassesse, hier.
Nach Abschnitt II Abs. 3 der allgemeinen Verfügung Nr. 9 — 2. Ausgabe — umfaßt jetzt der Arbeitsabschnitt für Tagelöhner auch einen Malendermanal. In der Mitte des Monats soll aber eine Abschlagszahlung gewährt werden. In Abänderung der früheren Bestimmung weise ich die Kreisassesse an, die Abschlagszahlungen am Donnerstag jeder dritten Woche eines Monats und

die Schlusszahlungen am 4. des auf dem Monatsabschluss folgenden Tages zu zahlen. Falls dieses ein Sonn- oder Feiertag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag.

Durch diese Aenderung soll bewirkt werden, daß der Monat in den Geschäftsbüchern der Verwaltung rechtzeitig voll abschließt, und zwar auf Kosten der Stundenlohnempfänger.

Aus unserer Bewegung

Gaunferenz Königsberg. Am 25. Mai hielten die in unserem Verbands-Gau Königsberg organisierten Arbeiter ihre zweite Gaunferenz in Danzig ab.

Berlin-Treptow. Eine Lohnaufbesserung, die keine Aufbesserung ist, hat die Gemeindevertretung in ihrer letzten Sitzung für die Gemeinbedienten beschlossen.

reichen. Der Höchstlohn wird dann für Straßenarbeiter usw. 34,50 Mk., für Manalisationsarbeiter 36,00 Mk. betragen.

Die Bezüge der Arbeiter, Feiger, Hilfsarbeiter, Schuldner und Straßenaufsicher werden vom 1. April 1913 ab wie folgt geändert bzw. aufgebessert:

1. Arbeiter. Der Lohn beträgt für die bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Arbeiter:

Table with 3 columns: years, hourly wage, weekly wage

Es werden neue Stufen angefügt:

Table with 3 columns: years, hourly wage, weekly wage

Für die neu eintretenden Arbeiter werden die Stufen wie folgt festgesetzt:

Table with 3 columns: years, hourly wage, weekly wage

Für die Manalisationsarbeiter beträgt der Lohn in dem Umfang des bisherigen Aufschlages:

Für die bereits im Dienste der Gemeinde stehenden Arbeiter:

Table with 3 columns: years, hourly wage, weekly wage

Für die neu eintretenden Arbeiter werden die Stufen wie folgt festgesetzt:

Table with 3 columns: years, hourly wage, weekly wage

Stundenlohn wird bei allen Arbeitern in Wochenlohn umgewandelt. 2. Für die Feiger, Hilfsarbeiter und Schuldner werden die Vergütungen um jährlich 100,00 Mk. erhöht.

Table with 4 columns: category, starting wage, increments, maximum wage

Zangerhausen. In der gut besuchten Mitgliederversammlung vom 23. Mai referierte Kollege Bachtendorf über: „Die Ziele und Bestrebungen des Gemeindearbeiterverbandes“.

Stuttgart. Bei der Wahl des zweiten Ortsbeamten wurden insgesamt 1198 Stimmen abgegeben. Es erhielten Stetler 716, Spana 478 Stimmen, 4 waren ungültig.

Herbst. In der Mitgliederversammlung vom 29. Mai gab Kollege Rudak bekannt, daß am 8. Juni ein Gewerkschaftstag stattfindet.

Verammlung beschloß eine Eingabe an den Magistrat, in der 3 Pf. Lohnzulage pro Stunde, Gewährung von Sommerurlaub und Einführung eines Arbeiterausschusses verlangt wird. Wie notwendig diese Forderungen sind, beweist allein der Umstand, daß hier noch Stundenlöhne von 19 und 20 Pf. existieren. Durch weiteren Ausbau der Organisation werden die Kollegen der Eingabe den nötigen Nachdruck verschaffen.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Wieviel Organisierte gibt es? Nach dem bisher vorliegenden statistischen Material war die von den organisierten Unternehmen beschäftigte Zahl Arbeiter annähernd doppelt so groß wie die der gewerkschaftlich erfassten Arbeiter. Angeblich nach Abzug der Doppelzählungen wären bei den zu Arbeitgeberverbänden zusammengeschlossenen Unternehmen im Jahre 1912 fast 4 1/2 Millionen Arbeiter beschäftigt. Demen standen nur 2,6 Millionen gewerkschaftlich Organisierte gegenüber. Jetzt liegt eine Bearbeitung des Kaiserlichen Statistischen Amtes vor, die das Verhältnis zugunsten der Arbeiter etwas korrigiert. Unter Benützung aller verfügbaren Materialien, zum Teil Angaben der Arbeitgeberverbände, kommt das Amt zu statistischen Ergebnissen, wonach sich die Zahl der gewerkschaftlich Organisierten zu den von organisierten Unternehmen beschäftigten Arbeiter wie 5,5 zu 7,5 verhält. Eine Zusammenstellung, nach Berufsgruppen geordnet, veranschaulicht das Verhältnis zwischen Organisierten und Berufs-tätigen. Hier die Uebersicht:

Berufsgruppe	gewerkschaftlich organisierte Arbeiter	von Arbeitgeberverbänden erfasste Arb.	Arbeiterzahl nach der Berufs-zählung von 1907
Bergbau, Hüttenwesen	208 402	469 982	903 156
Industrie der Steine, Erden	69 140	299 248	644 604
Metallindustrie, Maschinenbau	627 312	796 249	1 694 111
Textilindustrie	179 183	490 028	856 522
Lederindustrie	44 274	16 034	158 413
Holzindustrie	217 114	70 137	571 549
Nahrungs- u. Genussmittelindustrie	133 911	182 355	739 615
Bekleidungs-gewerbe	123 546	146 729	707 143
Baugewerbe	496 836	500 924	1 571 154
Poligraphische Gewerbe	106 239	77 006	163 322
Zusammen	2 204 857	2 958 729	8 059 589

In der Aufstellung fehlen einige Berufsgruppen. Das Verhältnis, wie es in den vorstehenden Ziffern zum Ausdruck kommt, wird durch ihre Einbeziehung kaum geändert. Die Angaben lassen zwei Tatsachen klar herausstreiten: einmal die, daß das Unternehmertum tatsächlich besser organisiert ist als die Arbeiterschaft und weiter das Vorhandensein einer noch sehr großen schwarzen und unorganisierten. Bei Würdigung der Aufstellung muß berücksichtigt werden, daß sich die Zahlen der Organisierten auf das Jahr 1912 beziehen, während die Berufszählung bereits fünf Jahre zurückliegt. Mittlerweile ist die Zahl der in den aufgeführten Berufen Beschäftigten wesentlich größer geworden. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß die gewerkschaftlich Organisierten nicht viel mehr als nur ein Viertel der Berufszugehörigen ausmachen. In den einzelnen Berufsgruppen ist das Stärkeverhältnis zwischen Organisierten und Angehörigen sehr verschieden. Es ergeben sich etwa folgende Prozentfabe der Organisierten: Bergbau, Mülerei 22, Industrie der Steine und Erden 10,7, Metallindustrie, Maschinenbau 37,7, Textilindustrie 20,8, Lederindustrie 27,9, Holzindustrie 37,9, Nahrungs- und Genussmittelindustrie 17,1, Bekleidungs-gewerbe 17,1, Baugewerbe 31,6, Poligraphische Gewerbe 65,0, alle Gewerbe 27,5 Proz. Die Untersuchung läßt erkennen, daß den gewerkschaftlichen Organisationen noch viel Arbeit bevorsteht.

Jahresberichte.

Der Deutsche Bauarbeiterverband wies im Vorjahre eine Durchschnittliche Mitgliederzahl von 335 561 auf. Die Zunahme seit 1911 beträgt 35 447, wovon 10 329 auf den Uebertritt des Stukkateurverbandes entfallen. Nach Berufsgruppen scheiden sich die Mitglieder in Maurer zu 57,2 Proz., Kubler 0,90 Proz., Stukkateure 3,15 Proz., Zement- und Betonarbeiter 1,42 Proz., Mörtler und Steinbohrer 0,59 Proz., Putzarbeiter 33,11 Proz., Erdarbeiter 3,14 Proz. Das Verbandsvermögen betrug 15 593 017 Mk.

Der Fabrikarbeiterverband steigerte im Jahre 1912 seine Mitgliederzahl auf 207 597 Mitglieder. Die Zunahme betrug gegen das Vorjahr 18 154. Prozentual stieg die Zahl der männlichen Mitglieder um 9,54 Proz., die der weiblichen um 12,15 Proz. Die Einnahmen der Hauptklasse betragen 4 337 531 Mk. An Gesamtaufgaben verzeichnet die Hauptklasse 3 336 575 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Jahresabschluss 4 012 554 Mk. Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen sind im Jahre 1912 insgesamt 601 zu verzeichnen. Davon konnten 443 ohne Arbeits einstellen erledigt werden. 84 Proz. aller Bewegungen waren erfolgreich, davon

74 Proz. ohne Arbeits einstellen. Insgesamt wurde erreicht eine Arbeitszeitverkürzung für 15 661 Personen von 44 681 Stunden die Woche und eine Lohnerböhung für 45 605 Personen von 79 584 Mk. die Woche. Die Kosten für alle Lohnbewegungen betragen für Haupt- und Nebenkassen zusammen 795 984 Mk. Die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse hat 1912 eine wesentliche Erweiterung erfahren. Die Zahl der abgeschlossenen Verträge betrug am Schluß des Jahres 369 (im Vorjahr 301), die Zahl der in Betracht kommenden Betriebe 611 (489) und die Zahl der unter Tarif Arbeitenden 35 425 (29 850).

Verbandstage und Kongresse.

Der Verband der Kupferschmiede hielt seine 8. Generalversammlung vom 24. bis 29. März in Stettin ab. Der Verband zählte am Jahresabschluss 5256 Mitglieder. Das Vermögen betrug 165 309,31 Mk. Im Verlaufe bestanden 60 Tarifverträge für 301 Betriebe mit 2000 Beschäftigten. In einer Resolution wird verlangt, den Abschluß von Tarifverträgen noch weiter als bisher zu erzwingen. Nach einem Referat über Arbeitsvermittlung wurde beschlossen, obligatorisch paritätische Arbeitsnachweise zu verlangen. Die Beiträge zur Angestelltenversicherung werden voll auf die Verbandskasse übernommen.

Der Verbandstag der Dirsch-Dunderschen Gewerkschaften, mit dem wir uns schon in voriger Nummer beschäftigten, tagte vom 11. bis 19. Mai in Berlin. Aus den Verhandlungen ist das Referat des fortwährendlichen Reichstagsabgeordneten Weinhausen zu erwähnen über: „Das Koalitionsrecht der Staatsarbeiter“. Er stellte als Ideal für Staatsarbeiter das „Beamtenverhältnis“ hin. Um dieses Ideal aber zu erreichen, genüge nicht die politische Vertretung, sondern hier müsse die Arbeiterkoalition mit eingreifen. Da die Behörden aber der Arbeiterkoalition nicht gut gesinnt sind, empfahl Herr Weinhausen, die Arbeiter sollen auf das Streikrecht verzichten in gemeinnützigen öffentlichen Betrieben. Dieser Vorschlag fand in einer Resolution leider auch die Zustimmung des Dirsch-Dunderschen Verbandstages. Ueber das Referat Gleichaufs haben wir bereits berichtet. Der Arbeitersekretär Schumacher sprach dann über „Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung“. Er forderte staatliche Arbeitslosenversicherung und obligatorische Einführung öffentlicher Arbeitsnachweise in Orten mit über 10 000 Einwohnern. Von den vielen Anträgen gelangte zur Annahme die Forderung der Wiedereinbringung des Arbeitskammergesetzes in der seinerzeitigen Kommissionsfassung. Gleichfalls Antrag, auf „Arbeiterkammern“ zu bestehen, wurde abgelehnt. Kommunalpolitiker wollen die „Dirsche“ jetzt auf eigene Faust treiben. Das vom Zentralrat vorgelegene Programm wurde angenommen mit dem Zusatz, die Kreisverbände sollen darauf hinarbeiten, daß viele Gewerkschaften in die Gemeindeparramente gewählt werden. Die genossenschaftlich-gewerkschaftliche „Volksfürsorge“ hat natürlich auch die „Dirsche“ nicht schlafen lassen. Herr Goldschmidt hat schleunigst Verhandlungen angeknüpft mit der „Deutschen Volksversicherung Aktiengesellschaft“, um der „Volksfürsorge“ entlagen zu arbeiten. Daß er für diese mutige Tat den Verfall des Verbandstages erlitten, ist selbstverständlich. Einen vollen Tag nahm die Beratung des Geschäftsberichts hinter verschlossenen Türen in Anspruch. Wer zwischen den Reihen des „Gewertvereins“ und der „Sozialen Praxis“ zu lesen versteht, merkt, daß es dabei heiß zuging. Die wenig geschickte Strategie Goldschmidts, die den Austritt der Stauffeute aus dem Verband und andere, den „Dirschen“ unangenehme Dinge mit sich gebracht hat, haben sicher dabei eine große Rolle gespielt. Das zeigte sich auch bei der Wiederrwahl der Beamten, die nach der „Sozialen Praxis“ erst nach großer Debatte und zahlreichen Stimmenhaltungen zustande kam. Die Entwicklung der Mitgliederzahl und der Finanzen steht schon seit Jahren still. Die nachfolgenden Ziffern mögen das veranschaulichen.

	Dirsch-Dundersche	Freie Gewerksch.		Dirsch-Dundersche	Freie Gewerksch.
1903 . . .	110 215	847 694	1904 . . .	105 633	1 831 731
1904 . . .	118 489	1 062 108	1905 . . .	108 028	1 832 667
1905 . . .	117 097	1 344 803	1910 . . .	122 571	2 017 204
1906 . . .	118 508	1 689 709	1911 . . .	107 743	2 320 996
1907 . . .	104 489	1 805 506	1912 . . .	109 225	2 000 000

Das Finanzgebaren der „Dirsche“ zeigt folgendes Bild:

	1909	1910	1911	1912
Einnahmen . . .	2 906 220	2 926 693	2 623 213	2 786 329 Mk.
Ausgaben . . .	2 594 202	2 817 640	2 304 288	2 461 716
Vermögen . . .	4 872 495	4 677 149	4 273 354	4 600 085

Wenn man den glänzenden Aufstieg der freien Gewerkschaften damit in Parallele stellt, bleibt die Stagnation der „Dirsche“ als ein Faktum bestehen, das keine andere Erklärung findet, als die Unzulänglichkeit, ja man kann sagen Heberflüssigkeit dieser Gewerkschaftsgruppe.

Rundschau

Auf tragische Art ums Leben gekommen ist unser Kollege Hornung in Dresden. Er ist in schlaftrunkenem Zustande drei Treppen hoch in den Hof hinabgestürzt, nachdem er sich vorher bis auf's Send ausgeselndet hatte. Er glaubte sich in seiner Schlafkammer zu befinden und ist statt ins Bett zum Fenster hinausgestiegen. Hornung war Beitragskassierer unserer Dresdner Filiale und ein solcher nuchlerner Kollege. Er hinterläßt eine junge Frau und drei kleine Kinder.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1912. Das Jahr 1912 hatte gewerbliche Hochkonjunktur, wie wir der Statistischen Zeitschrift Nr. 3 des „Correspondenzblattes“ entnehmen. Am deutschen Arbeitsmarkt kam das jedoch nicht in dem Maße zum Ausdruck, wie in früheren Hochkonjunkturjahren. Die schlechte Ernte des Jahres 1911 und die Verminderung der inländischen Viehbestände durch Viehpeiden und Futtermittelverknappung machten landwirtschaftliche Arbeitskräfte überflüssig. Diese ergossen sich nun in die Städte. Die Schwankungen der gewerblichen Konjunktur zeigen folgendes Bild. Es kamen im Durchschnitt der Jahre 1900 bis 1912 auf je 100 offene Stellen durchschnittlich Arbeitskräfte:

1900	122,6	1904	128,8	1900	149,1
1901	164,3	1905	119,9	1910	131,8
1902	177,3	1906	110,6	1911	121,1
1903	147,4	1907	117,9	1912	122,4
		1908	159,6		

Der Konjunkturzug in den Jahren 1901/02 und 1908 kommt in dem plötzlichen Steigen der Andrangsziffer deutlich zum Ausdruck. Seit dem Jahre 1908 ergab sich von Jahr zu Jahr — der im gesamten Wirtschaftsleben eintretenden Erholung entsprechend — eine ziemlich gleichmäßige Abnahme des Andrangs. Im Jahre 1912 fand diese Bewegung aus den oben dargestellten Ursachen ein Ende. Bei normaler Weiterentwicklung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage hätte damit gerechnet werden können, daß die Andrangsziffer auf das Niveau der Jahre 1906 und 1907 herabgehen würde. Statt dessen ergab sich nur eine leichte Verschlechterung. Die verhältnismäßig geringe Steigerung des Andranges im Jahre 1912 bezeugt die Annahme, daß es sich nicht um eine fundamentale Aenderung der Konjunkturkurve handelt, sondern, daß die erwähnte Vermehrung des Angebots am städtischen Arbeitsmarkt durch die kräftig gewachsene Nachfrage nicht ausgeglichen werden konnte, die zu der Erhöhung des Andranges geführt hat. Die günstige Entwicklung des gewerblichen Beschäftigungsgrades wirkt entsprechend auf die Bewegung der Nachfrage nach Arbeitskräften zurück. Bei den an das „Reichsarbeitsblatt“ berichtenden Arbeitsnachweiser belief sich die Zahl der offenen Stellen im Jahre 1910 auf 3 952 000 gegen 3 381 000 im Vorjahre. Im Jahre 1910 wurden 2 754 000 offene Stellen angemeldet. Die geradezu sprunghafte Zunahme der Zahl der offenen Stellen legt Zeugnis ab von der Intensität des Konjunkturaufschwunges, der im Jahre 1910 resp. Ende 1909 einsetzte. Naturgemäß kam die Zunahme der Arbeitsgelegenheit in der gewerblichen Warenherstellung am kräftigsten in der Steigerung der Nachfrage am Arbeitsmarkt der männlichen zum Ausdruck. Die Zahl der offenen Stellen betrug hier im Jahre 1911 2 656 000, 1912 2 976 000, also eine Steigerung von 320 000. Bei den weiblichen Arbeitsjünglingen richtet sich die Bewegung der Nachfrage am Arbeitsmarkt ebenfalls immer mehr nach dem Verlaufe der gewerblichen Konjunktur, da der Anteil der Frauenarbeit in der Großindustrie von Jahr zu Jahr wächst. Die Zahl der offenen Stellen für Frauen betrug 1911 908 000, 1912 976 000, also eine Steigerung von 68 000. Das Angebot von Arbeitskräften ist in den Jahren 1911 und 1912 in einem Tempo gewachsen, wie es sonst nur in Krisenjahren beobachtet wurde. Die Ursachen dieser Erscheinung sind bereits oben angegeben. In den Jahren 1907 bis 1912 betrug die Zahl der Arbeitsjünglinge bei den an die Berichterstattung des „Reichsarbeitsblattes“ angegeschlossenen Arbeitsnachweiser:

1907	2 588 000	1909	3 717 000	1911	4 902 000
1908	3 119 000	1910	4 221 000	1912	5 566 000

Vergleicht man diese Bewegung des Angebots mit der oben dargestellten Entwicklung der Nachfrage nach Arbeitskräften, so zeigt sich, daß die Zahl der Arbeitsjünglingen rascher gestiegen ist als die Zahl der offenen Stellen. Die statistischen Erhebungen der Fachverbände über die Arbeitslosigkeit ergaben folgendes Bild: Die Gesamtzahl der Mitglieder der von den Zählungen umfaßten Fachverbände und die Zahl der Arbeitslosen beliefen sich in folgenden Monaten des Jahres 1911 auf:

Ende des Monats 1911	Anzahl der in die Zählung Einbezogenen	Zahlen waren arbeitslos	Ende des Monats 1912	Anzahl der in die Zählung Einbezogenen	Zahlen waren arbeitslos
Januar	1 743 974	44 426	Januar	1 936 948	66 644
April	1 894 765	25 321	April	1 893 593	92 451
Juli	1 766 441	28 735	Juli	1 962 249	84 813
Oktober	1 848 650	28 586	Oktober	2 065 903	84 808

Von je 100 der von den Zählungen betroffenen Arbeiter waren arbeitslos:

1911	1912	1911	1912		
Januar	2,6	2,9	Juli	1,6	1,8
April	1,8	1,7	Oktober	1,5	1,7

Daraus ergibt sich, daß 1912 eine größere Arbeitslosigkeit herrschte, als 1911.

Zwanzig Jahre Gewerbegerichte. Daß die Arbeiterchaft sozialreformatorische Neuerungen durchaus zu würdigen weiß, wenn sie ihrem Selbstbewußtsein Gemüge leisten, zeigt die Einrichtung der Gewerbegerichte, die jetzt auf eine etwa zwanzigjährige Tätigkeit zurückblicken können. Denn nur langsam trat das Gesetz vom 29. Juli 1890 in Wirksamkeit. So wurde das Berliner Gewerbegericht erst am 10. April 1893 eröffnet. Das Ringen nach Anerkennung machte sich durchaus nicht auf den von der organisierten Arbeiterchaft beherrschten Gebieten notwendig. Im Gegenteil wußte man hier ohne weiteres die Vorteile einer Rechtsprechung zu würdigen, an der nicht nur Angehörige der herrschenden Klassen sondern auch Arbeiter tätigen Anteil nahmen, und die Wahlen der Richter zeigten allerorten von der Volkstümlichkeit, die die neue Einrichtung sich im Fluge erobert hatte. Ganz anders war es aber im Unternehmertum und bei Vertretern der Staatsgewalt um die Anerkennung der Gewerbegerichte bestellt. Wenn früher zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Rechtsstreitigkeiten auszuwickeln waren, so traten je nachdem entweder die Justizbehörden, die Amtsbezirke oder die kommunalen Verwaltungsbehörden in Wirksamkeit, Anstalten also, die sich beim Arbeitgeber in demselben Maße des Vertrauens erfreuten, wie die Arbeiter ihnen kritisch gegenüberstanden. Nun kam die unerhörte Neuerung, daß Arbeiter, und am Ende sogar sozialdemokratische Arbeiter, vom Objekt der Rechtsprechung zu deren Subjekt aufrückten. Es brauchte jetzt nur noch der allerdings nicht allzuhäufige Fall einzutreten, daß der Gerichtsvoritzende vom sozialen Bewußtsein angekränfelt war und die landläufige Unternehmermoral war sich in der Mißachtung des Gewerbegerichts einig. Der Klasseninstinkt der Kapitalisten begriff sehr schnell, um was es sich handelte. Ein allgemeiner Sturmangriff begann; es ward zur Regel, daß jede auf Staatsverwaltung gerichtete Zeitung ein Schimpfsonnert gegen die sozialdemokratische Rechtsprechung unterhielt; und die Verdächtigungen, mit denen der damalige Oberst der Scharfmacher, König Sturm von Saarabien, die Gewerbegerichte herabsetzte, waren zuweilen so empörend, daß selbst von nationalliberaler Seite gegen solche Schwabigung des Ansehens der Rechtsprechung schäudernden Erörterungen erhoben wurden. Noch weit schlimmer als diese Schimpfereien der Großindustriellen und ihrer Preßtrabanten war es aber, daß auch Personen, deren Amtspflicht es war, die Staatshoheit zu hüten, sich an dem Kampfe gegen die Gewerbegerichte beteiligten. Wir erinnern an jenen Fall, in dem der Regierungspräsident von Liegnitz eine höchst aktive Rolle spielte. Durch Dunderjabe Arbeiter im Kreise Lauban hatten um Errichtung eines Gewerbegerichts petitioniert. Der Regierungspräsident lehnte das Verlangen mit geradezu kassischen Gründen ab. In seiner Antwort denunziert er zunächst die Gesuchsteller als Sozialdemokraten, obgleich diese ihre sozialistenfeindliche Stimmung gerade durch die Organisation in dem unzufälligen Gewerksverein Ausdruck gegeben hatten. Dann aber kam der hohe Staatsbeamte am Schluß seines Bescheides zu der Ansicht, daß die Errichtung eines Gewerbegerichtes zu versagen sei, weil die organisierten Arbeiter in einem solchen Gericht nur ein neues Machtmittel zur Verschärfung des Kampfes zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu erringen hofften. „Feld“ Goldschmidt, der am 21. Februar 1901 diesen Fall im preussischen Abgeordnetenhaus zur Sprache brachte, meinte in seiner Darlegung, man habe nicht recht zu lesen, wenn ein königlicher Regierungspräsident von einer staatlichen Institution solches sage; das verstoße gegen § 131 des Strafgesetzbuches, der von der Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen handle. Leider habe sich kein Staatsanwalt gefunden, der gegen den Regierungspräsidenten vorgegangen wäre. Minister Preßfeld hatte kein Wort des Tadels für diesen Beamten, sondern entschuldigte ihn mit der Wendung, daß es sein Recht gewesen sei, der Meinung Ausdruck zu geben. Sozialdemokraten hätten das Gesuch unterzeichnet. Den Angriffen der Großindustriellen gegenüber fühlten sich damals schon Voritzende der Gewerbegerichte zu der Feststellung berufen, daß gerade die sozialdemokratischen Arbeiter weit von parteiischer Rechtsprechung entfernt waren. So hatte der Voritzende des Stuttgarter Gewerbegerichts, Lautenschläger, 1895 in „Schmollers Jahrbuch“ den Gewerkschaften dieser Arbeiternehmer gegenüber der Vereinnamung der Unternehmer rühmend hervorgehoben, und Mitte 1898 stellte die Zeitschrift „Das Gewerbegericht“ fest, daß das übereinstimmende Urteil aller Gewerbegerichtsvoritzenden dahin gehe, daß auch die sozialdemokratischen Arbeiter in den Spruchleistungen sich lediglich als Richter und nicht als Parteimänner fühlten, daß aber den Industriellen das ganze Gewerbegerichtsgesetz ein Dorn im Auge sei, weil es die Arbeiter als dem Unternehmer gleichberechtigt anerkenne. Die sozialdemokratischen Arbeiter haben in der hier berührten

Frage wie in allen anderen Zweigen der Sozialpolitik gezeigt, daß sie sich einzig von Arbeitseifer und Gerechtigkeitsinn leiten lassen. Aber gerade dieses Wirken ist den Scharfmachern im Unternehmertum sowohl wie in der Regierung ein Gräuß, finden sie doch keine Angriffsfläche gegen die Gewerbegerichte. Die Arbeiter aber werden auf dem betretenen Wege weiter gehen, gleichviel ob es den Scharfmachern gefällt oder nicht. Ein Teil der städtischen Arbeiterschaft, wie Kanalisationsarbeiter, das Personal der Kranken- und Irrenhäuser usw. sind leider von den Gewerbegerichten noch ausgeschlossen. Und es ist unsere Aufgabe, dahin zu wirken, daß unsere gesamte Kollegenchaft diesen Institutionen mit unterstellt werde.

Graufige Opfer der Berufsarbeit. Die rücksichtslose Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft erfordert Jahr für Jahr unheimliche Opfer. In Nr. 19 der „Stufe“ werden die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1911 folgendermaßen beleuchtet: „Die wenigsten Menschen, die schauernd die Totenlisten bei großen Massenunfällen überfliegen, denken an die weit umfangreicheren Listen der Schwerverletzten und Toten, die alljährlich das harte Berufsleben fordert. Das Reichversicherungsamt hat kürzlich die Nachweisung der Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften pro 1911 veröffentlicht. Danach sind im Jahre 1911 nicht weniger als 716 584 Betriebsunfälle angemeldet worden, darunter 132 114 Schwerverletzte und 9443 Tote. Diese grauenvolle Ziffer wirkt um so erschütternder, wenn man sich erinnert, daß der Deutsch-Französische Krieg 1870/71 auf deutscher Seite nur 116 756 Tote und Verwundete verzeichnete. Wieviel Unglück, wieviel Elend, aber auch wieviel schwere Anklagen liegen in dieser hohen Unfallziffer eines einzigen Jahres! Die Vorsichts- und Schutzmaßnahmen sind immer noch viel zu gering; das Antreibebesäßen in einer großen Anzahl von Betrieben ist mitschuldig, und schließlich wird die Zahl auch leider gesteigert durch eine gewisse Gleichgültigkeit bei den Arbeitern gegen die Unfallgefahren an den Maschinen. In den letzten 25 Jahren, also seit Inkrafttreten der Unfallversicherung überhaupt, sind in der deutschen Industrie für 2 357 752 Unfälle Entschädigungen gezahlt worden. Davon sind 187 794 Verletzungen mit Todesfolge zu verzeichnen. Wie bekannt, erfolgt erst dann eine Unfallentschädigung, wenn der Unfallverletzte 14 Wochen nach Eintritt der Verletzung noch erwerbsbeschränkt ist, so daß die Zahl der Unfälle noch eine viel, viel höhere als die oben mitgeteilte ist. Von der schon erwähnten Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle haben außer denen, die zum Tode führten, 45 046 völlige und 1 055 782 teilweise dauernde Erwerbsunfähigkeit verursacht. 1 050 130 Unfälle bedingten vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.“ — Angesichts dieser Zahlen wagen es „Gelehrte“, wie Professor Bernhardt, von den „Wedenlichtleiten“ der Sozialversicherung zu schreiben. Die Leute — gehören für ein paar Monate in die Fabriken! Wenn sie dann wirklich mit heißen Gliedern wieder herauskommen sollten, sind sie sicher von ihren rüchständigen Anschauungen kuriert.

Waldbad und Gasanstalt. In Tübingen soll, der Technischen Anstalt zufolge, ein Waldbad gebaut werden, bei dem das erforderliche warme Wasser in der Gasanstalt der Stadt unter Aufbereitung der bei der Gaszerzeugung entstehenden und sonst verloren gehen von Wärme hergestellt wird. Zu diesem Zwecke soll die Metorte der Gasanstalt mit schlängelförmigen Röhren umgeben werden, durch die das Wasser hindurchgeleitet und auf 50 Grad Celsius erhitzt wird. Das Wasser geht dann durch eine 1,8 Kilometer lange Röhrenleitung in die Badeanstalt, wobei mit einem Wärmeverlust von 2 Proz. gerechnet wird. Man nimmt an, daß sich auf diesem Wege eine Kostenersparnis von 12—15 000 Mk. im Jahre erzielen läßt, so daß das Beispiel bei seinem Gelingen wohl bald Nachahmung finden dürfte.

Zum Besuche der Internationalen Kaufausstellung in Leipzig sind auf Anregung des Leipziger Gewerkschaftsartikels von der Ausstellungsleitung Vorzugsarten zum Preise von 50 Pf. inkl. Benutzung der Garderoben und Toiletten für Gewerkschaftsmitglieder und deren Angehörige zur Verfügung gestellt worden. Die Karten sind für einzelne Mitglieder bei den Vorständen der Leipziger Gewerkschaften zu erhalten. Für auswärtige Gewerkschaftsartikel und Gewerkschaften, die die Ausstellung korporativ besuchen wollen, werden auf Wunsch jederzeit und in jeder beliebigen Anzahl derartige Vorzugsarten durch das Leipziger Gewerkschaftsartikel bereitgehalten, wenn rechtzeitig, möglichst eine Woche vor dem Besuch, entsprechende Mitteilung gemacht wird. Die Bezahlung der Karten erfolgt bei der Entnahme. Direkt an die Ausstellungsleitung gerichtete Anträge auf Preisermäßigung bzw. um Gewährung von Vorzugsarten sind zwecklos. Vor 10 Uhr vormittags und an Stilletagen haben die Vorzugsarten keine Gültigkeit.

◆ **Briefkasten** ◆

J. W. Mainz. Die „Notiz“ ist bereits — wenn auch in anderer Form — in Nr. 22 (Mundschau) erschienen. B. Gr.

◆ **Eingegangene Schriften und Bücher** ◆

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung der Stadt Charlottenburg. Vom Stadt. Bild. Richter. Eine 40 Seiten starke Broschüre, die Material für Kommunal- und Sozialpolitiker in sich birgt und zur Agitation für die kommunale Arbeitslosenversicherung von Nutzen ist. Die Broschüre ist zu beziehen von Otto Flemming, Charlottenburg, Pestalozzistraße 13 (Charlottenburger Gewerkschaftskommission) zum Preise von 2 Pf. pro Stück.

Mutter. Ein Frauenschicksal von Job. Tersch. Ein neuer Roman, der in der schnell bekannt gewordenen Serie „Vorwärts-Bibliothek“ in unserem Berliner Parteiverlage erschienen ist. Preis geb. 1 Mk. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die Technik des Gewerkschaftswesens. Von Adolf Cohen. Unter diesem Titel erscheint soeben das 9. Heft der von W. Grundwald im Dresdener Parteiverlage herausgegebenen Abhandlungen und Vorträge zur sozialistischen Bildung. Das Heft enthält die Schilderung der Bureaueinrichtungen sowie Streikreglements, Unterstüßungseinrichtungen, die allgemeinen und besonderen Verwaltungsreglements der Berliner Filiale des Metallarbeiterverbandes, die auch in anderen Verbänden ähnlich aufgebaut ist. Das Heft von 21 Seiten kostet 40 Pf.

Die Wetterkunde. Verlag von J. G. B. Diez Nachf. in Stuttgart. Nr. 24 der Kleinen Bibliothek. Eine Anleitung zum Erkennen der Wettervorgänge für den Freund der Natur. Von Gustav Walter. Mit 20 Abbildungen und einer farbigen Tafel. Preis broschiert 75 Pf., gebunden 1 Mk. Verlagspreis 50 Pf.

Kein ein anderer Zweig der Naturwissenschaften findet so allgemeines Interesse wie die Wetterkunde. Jeder Mensch wird durch das Wetter in seinen Stimmungen und Handlungen beeinflusst, aber die meisten leben dem Wandel der Wettervorgänge, den Ursachen von Wind und Wetter ohne Kenntnis gegenüber. Dem soll dieses Büchlein abhelfen. Es will ein Berater für alle jene sein, die sich einmal nach den Ursachen der Wettervorgänge erkundigen wollen. Es legt seine Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen dieser Erscheinungen voraus, soll in möglichst vollständiger Darstellung Belehrung über die Wetterkunde bringen und das Interesse an diesen Naturerscheinungen neu beleben. Fremdworte sind möglichst vermieden, und wo sie dennoch nicht zu umgehen waren, wurden sie erklärt.

In Freien Stunden. Eine Wochenschrift. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk. Jede Woche erscheint ein reich illustriertes Heft zum Preise von 10 Pf. Probenummern liefert der Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & Co. m. b. H., Berlin SW. 64, gratis. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen, Expediteure und Kolporteurs entgegen.

Filiale Königsberg i. Pr.

sucht sofort einen sehr tüchtigen

Ortsbeamten.

Werber müssen mindestens drei Jahre Mitglied unserer Organisation sein, die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut beherrschen und in der Meinagitation befähigt sein. Die Anstellung erfolgt nach den Bedingungen des Münchener Verbandstatutes. Ten Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf und eine Arbeit über die Aufgaben eines Ortsbeamten beizufügen.

Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis spätestens den 14. Juni d. J. an das Bureau des Gemeindearbeiterverbandes in Königsberg i. Pr., Landhofmeisterstraße 20 I, einzusenden. Die Anstellungskommission.

Totenliste des Verbandes.

Ehr. Handel, Cölhen
gestorben am 14. Mai 1913

Wilhelm Kih, Berlin
Arbeiter (J. G. G. A.)
† 21. 5. 1913, 61 Jahre alt.

S. Ostermer, Miesbach
Zimmermann
† 22. 5. 1913, 63 Jahre alt.

A. Stahn, Wilmersdorf
Valerienwärter (J. G. G. A.)
† 24. 5. 1913, 54 Jahre alt.

W. Merschkat, Königsberg
Arbeiter (Tiefbauamt)
† 24. 5. 1913, 44 Jahre alt.

Edmund Horning, Dresden
Fischer (Gleits-Werk)
† 26. 5. 1913, 36 Jahre alt.

H. Angermeier, München
Anwalde
† 27. 5. 1913, 55 Jahre alt.

Wilhelm Meyer, Bremen
Arbeiter (Gaswerk)
† 27. 5. 1913, 57 Jahre alt.

J. P. Maas, Hamburg-Langenhorn

Steinfeger (V. Jug.-Abteilung)
gestorben am 22. Mai 1913, im Alter von 50 Jahren.

Chre ihrem Andenken!